

## Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“

### Abwägung zum Entwurf

Abwägungsvorschlag: Die nachfolgend in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Einwendungen werden aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
1	Verkehr	Die Verkehrszählungen vom 29.09.2020 und vom 29.04.2021, die Grundlage der Prüfung der Leistungsfähigkeit der betrachteten Verkehrsknoten waren, sind nicht repräsentativ.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 65, 73, 75, 80, 81, 82, 83, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 109, 110, 112	Es besteht kein Anlass, an der Repräsentativität der jeweils von einem Fachbüro durchgeführten Verkehrszählungen zu zweifeln. Am 29.09.2020 wurden zwischen 6:00 und 10:00 Uhr und zwischen 15:00 und 19:00 Uhr Verkehrsstromzählungen mittels Videotechnik durchgeführt. Bei dem ausgewählten Zähltag handelt es sich um einen mittleren Werktag außerhalb der sächsischen Schulferien. Störungen des Verkehrsablaufs, wie Baustellen oder Sperrungen, die Einfluss auf das Verkehrsaufkommen am untersuchten Knotenpunkt haben, bestanden nicht. Für die zweite Verkehrszählung, die als Knotenstromzählung am 29.04.2021 im Zeitraum von 05:00 bis 23:00 Uhr durchgeführt wurde, gilt dies analog. Die Corona-bedingten Einschränkungen, die sowohl im September 2020 als auch im April 2021 gelockert waren, wurden sodann mit einem pauschalen Aufschlag von 10 % für alle Verkehrsarten berücksichtigt. Das ist

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			angesichts des Rückgangs des Verkehrsaufkommens während des ersten Lockdowns 2020 um ca. 30 % bis 50 % (vgl. BT-Drs. 19/24606, S. 6) auf der sicheren Seite liegend.
2	Bei den Verkehrszählungen fehlt ein Gütemaß zu den jeweiligen Zählwerten.	85, 89, 106, 109, 110, 112	Das Gütemaß ist erst bei der Verkehrsprognose zum Abgleich zwischen Modellwerten und Zählwerten erforderlich. Die Verkehrszählung selbst ist hingegen eine rein empirische Erfassung.
3	An weiteren wichtigen Punkten (z.B. Pauschwitzer Straße/Bahnhofstraße sowie B 107/Bahnhofstraße) wurden keine Verkehrsuntersuchungen /-zählungen durchgeführt.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 82, 83, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 106, 109, 110, 112	Dies war für eine den Regeln der Kunst entsprechende Verkehrsprognose nicht notwendig.
4	Der Verkehrsknotenpunkt A 14/B 107 wurde in keinem Gutachten betrachtet (Befürchtung des Rückstaus). Er ist nicht ausreichend leistungsfähig.	38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 59, 73, 75, 76, 78	Der durch die hiesige Planung induzierte zusätzliche Verkehr ist viel zu gering, um diese beiden Bundesfernstraßen an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Das wäre allenfalls dann denkbar, wenn die Anschluss A 14 – B 107 bereits derzeit an der Grenze zur Leistungsfähigkeit wäre, was aber nicht der Fall ist.
5	Forderung nach repräsentativen Langzeitmessungen an den Verkehrsknoten B 107/Industriegebietsstraße, Industriegebietsstraße/Pauschwitzer Straße, Pauschwitzerstraße/Tor 2 JST, B 107/Bahnhofstraße, Bahnhofstraße/Pauschwitzer Straße, Brückenstraße/Pauschwitzer Straße,	38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 80, 81	Unter verkehrlichen Gesichtspunkten abwägungserheblich und damit planungsrelevant ist die Frage der gesicherten Erschließung. Als eventueller Schwachpunkt wurde verkehrsgutachterlich der Knoten B 107/Industriegebietsstraße identifiziert und nach den einschlägigen fachwissenschaftlichen Regeln näher untersucht. Im Ergebnis

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	<p>Wurzener Platz, Grimmaische Straße/ Mühlgraben, B 107/A 14 sowie Prognosen der Verkehrsentwicklung nach Fertigstellung des Gewerbegebiets Grimma-Hengstberg; Forderung nach einem aktualisierten und erweiterten Gutachten bezüglich Verkehrsleistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit auf Grundlage dieser Daten</p>		<p>wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt. Damit besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.</p>
6	<p>Es wird ein Unfallschwerpunkt im Bereich Industriegebietsstraße/ Pauschwitzter Straße aufgrund von Uneinsehbarkeit der Kreuzung durch die 6 m hohen Schallschutzwände geschaffen.</p>	<p>5, 7, 8, 9, 13, 38, 59, 66, 84, 98, 85, 99, 100, 101, 102, 103, 106</p>	<p>Die einschlägigen technischen Regelwerke wurden bei der Bemessung der Lärmschutzwände beachtet und werden auch im Falle ihrer Errichtung Beachtung finden. Damit sind verkehrssichere Zustände gewährleistet.</p>
7	<p>Das Sicherheitsrisiko auf allen Alltags- und Erholungsstraßen von Trebsen steigt und damit die Gefährdung von Kindern (insbes. Schulweg), Fahrradfahrern und Ortsfremden (Touristen) durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (v.a. Lkw).</p>	<p>38, 59, 70, 75, 76</p>	<p>Mehr Verkehr bedeutet nicht zugleich ein höheres Sicherheitsrisiko. Anhaltspunkte für die Entstehung prekärer Lagen infolge der prognostizierten Erhöhung des Verkehrsaufkommens bestehen nicht. Diese werden auch vom Polizeirevier Grimma nicht gesehen.</p>
8	<p>Gehwege müssten, da sie für den Radverkehr freigegeben werden sollten, erweitert werden. Mit Geländern im Einmündungsbereich der Industriegebietsstraße sollte das Queren von Fußgängern über die Kreuzung verhindert werden.</p>	<p>62</p>	<p>In der Verkehrsuntersuchung VSC 08/2021 mit Empfehlungen zur Ausgestaltung des Knotenpunktes Industriegebietsstraße/ Pauschwitzter Straße/Wedniger Straße bei Projektrealisierung wird in der Vorzugsvariante für den Bereich des Verkehrsknotens empfohlen: „Die Gehwege – die für den Radverkehr freigegeben werden sollten – wären auf die erforderlichen Regellaßbreiten</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				zu erweitern. Mit Geländern im Einmündungsbereich der Industriegebietsstraße sollte das Queren von Fußgängern über die Kreuzung verhindert werden.“ Im aktuellen Stand der Erschließungsplanung von JST wurden bereits entsprechende „Schutzplanken“ in den Plan zur Verkehrserschließung eingezeichnet und eine mögliche Umsetzung so vorbereitet.
9	Forderung nach der Prüfung der Vorzugsvariante 6 hinsichtlich ausreichender Sicherheit für Radfahrer durch einen weiteren unabhängigen Gutachter		38	Die in der Verkehrsuntersuchung VSC 08/2021 empfohlene Vorzugsvariante beinhaltet gerade die Ermöglichung eines sicheren, konflikt- und barrierefreien Querens der Industriegebietsstraße für Fußgänger und Radfahrer. Die Erforderlichkeit einer weiteren Prüfung erschließt sich daher nicht. Der Ausbau des Radwegenetzes ist im Übrigen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
10	Die zusätzlichen ca. 260 Pkw-Bewegungen je Tag wurden nicht betrachtet.		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 75, 85, 89, 99, 100, 103, 106, 109, 110, 112	Dieser zusätzliche Pkw-Verkehr wurde sowohl bei der Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens B 107/Industriegebietsstraße als auch bei den schalltechnischen Prognosen berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchung zum Verkehrsknoten B 107/Industriegebietsstraße (BERNARD Gruppe, 10/2020) geht davon aus, dass 228 zusätzliche Pkw-Fahrten pro Werktag diesen Knoten passieren. Das zu erwartende Neuverkehrsaufkommen (Lkw und Pkw, ohne Differenzierung) ist zu 80 % von und nach Süden, also aus und in Richtung A 14,

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				anzunehmen und zu 20 % von/nach Norden Richtung Trebsen/Wurzen. Des Weiteren heißt es in der Verkehrsuntersuchung VSC 08/2021, dass, während der Schwerverkehr grundsätzlich nur über die Industriegebietsstraße zu- und abfließt, die Pkw der Mitarbeitenden auch über die Pauschwitzter Straße und die Wedniger Straße ein- und ausfahren können. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Pkw-Werkseinfahrt (bzw. den zugehörigen Parkplätzen in diesem Bereich) ist zu erwarten, dass etwa die Hälfte des Quell- und Zielverkehrs der Beschäftigten und externen Mitarbeiter über die nördliche Pauschwitzter Straße und die Bahnhofstraße in und aus Richtung der B 107 (speziell in und aus den nördlichen Richtungen) verkehren werden. Die andere Hälfte wird dann über die Industriegebietsstraße und die südliche Pauschwitzter Straße an- und wieder abfahren.
11	Es werden keine verkehrssicheren Zustände auf der Bahnhofstraße sichergestellt; es werden auch Lkw/Pkw über die Bahnhofstraße an-/abfahren (was insbesondere wegen des dortigen Kindergartens problematisch sei). Hierfür soll ein Verkehrskonzept vorgelegt werden.		13, 14, 23, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 75, 81, 83, 84, 85, 89, 99, 100, 101, 103, 106, 109, 110, 111, 112	Die Bahnhofstraße ist eine öffentlich gewidmete Straße. Sie ist nicht nur Anliegern vorbehalten. Anhaltspunkte für eine verkehrliche Überlastung gibt es nicht. Im Vergleich zum Ist-Zustand wird vielmehr hinsichtlich des Lkw-Verkehrs mit Ziel bzw. Quelle der Papierfabrik eine Entlastung geschaffen, weil die Zufahrt zum Werksgelände nach Umsetzung der Bauleitplanung nur noch auf entsprechende

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Aufforderung hin von der Verkehrs-entlastungsfläche aus erfolgt. Von dort aus erweist sich der Weg über die Bahnhofstraße als unnötiger Umweg, sodass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der werksbezogene Lkw-Verkehr über die Industriegebietsstraße abgewickelt wird.
12	Es wird ein Unfallschwerpunkt im Kreuzungsbereich Pauschwitzter Straße/Industriegebietsstraße/Wedniger Straße geschaffen; es handelt sich um den Schulweg für zahlreiche Kinder.		10	Die Kreuzung Industriegebietsstraße/ Pauschwitzter Straße/Wedniger Straße wird nicht gefährlicher, sondern im Gegenteil im Vergleich zum Ist-Zustand beruhigt. Zum einen muss der Lkw-Verkehr mit Ziel bzw. Quelle künftig nicht mehr über die Pauschwitzter Straße in das Werksgelände einfahren, sondern dies erfolgt direkt über die Industriegebietsstraße. Zum anderen wird für den Fußgängerverkehr hier eine Bedarfsampel installiert.
13	Widersprüchliche Wiedergabe der Verkehrsdaten aus der Zählung vom 29.09.2020 in Vorentwurf und Entwurf (dort Tabelle 2 und 3).		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 103, 106, 109, 110, 112	Für die Berechnung des einer Anlage zuzurechnenden Verkehrs auf öffentlichen Straßen ist Nr. 7.4 TA Lärm gemäß den RLS-90 der DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) über alle Tage des Jahres heranzuziehen. Dies entspricht der Spalte „DTV“, Tabelle 1, in der Verkehrsuntersuchung der BERNARD Gruppe vom 30.10.2020. Die genannten Daten für den DTV wurden als Grundlage für die schalltechnischen Betrachtungen im Gutachten M151266/03, Kap. 6, verwendet und wie folgt für die Berechnung nach den

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>Erfordernissen der inzwischen geltenden <b>RLS-19</b> angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umrechnung des Schwerverkehrsanteils von &gt; 3,5 t auf &gt; 2,8 t</li> <li>- Abzug des planbedingten Schwerverkehrs am Zähltag für den Nullfall (damit liegen Verkehrsdaten <b>ohne</b> Einfluss der Papierfabrik vor und die Verkehrszunahme durch die gesamte Papierfabrik, also Bestand und Planung, kann korrekt berechnet werden).</li> </ul> <p>Die im Gutachten M151266/03 in Tab. 4 angegebenen Werte für den DTV-Ist unterscheiden sich daher von den Angaben im Verkehrsgutachten, Tab. 1, der BERNARD Gruppe. Die Tabellenspalte „DTVw“, Tab. 1, in der Verkehrsuntersuchung der BERNARD Gruppe vom 30.10.2020 gibt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke für <b>Werktage</b> an und ist gemäß den Vorgaben der RLS-90 <u>nicht</u> als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.</p>
14	Die Verkehrszunahme ist nicht gebietsverträglich.		13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 71, 73, 80, 85, 99, 100, 103, 106, 112	Die Gebietsverträglichkeit von Verkehr, der sich auf ein Ziel außerhalb des betroffenen Wohngebiets bezieht, bemisst sich an der Leistungsfähigkeit der Straßen und der verkehrsbedingten Immissionsbelastung. Die hier in erster Linie betroffene Industriegebietsstraße ist ausreichend leistungsfähig. Gemäß den Erkenntnissen aus

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				dem lufthygienischen Gutachten und dem Lärmgutachten zum Verkehrslärm werden hier jedenfalls unter Berücksichtigung der ermöglichten Schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) gebietsverträgliche Zustände sichergestellt.
15		Es ist eine Verkehrszunahme (Pkw) durch den Mitarbeiterparkplatz in Pauschwitz zu erwarten.	68, 70, 75, 84, 86, 102	Das ist zutreffend und wurde berücksichtigt, insb. ist die Verkehrszunahme in die Lärmgutachten eingeflossen.
16		Fehlende Einhaltung von Verkehrsführung, Halteverboten, Verschmutzung etc. durch Lkw-Fahrer und nicht auszuschließende Irrfahrten, die sich durch erhöhte Verkehrslage verschlimmern, werden gerügt.	38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 59, 73, 75, 76, 78, 84, 85, 86, 89, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 109, 110, 111, 112	Da die Verkehrsführung zur Lkw-Entlastungsfläche zum Werksgelände und von dort aus wieder zurück zur B 107 eingängig, kurvenarm und direkt ist, besteht keine Gefahr von Irrfahrten mehr. Sollte es dennoch zu einem Fehlverhalten im Einzelfall kommen, ist dies nicht dem Bebauungsplan zurechenbar.
17		Es erfolgt eine mangelnde Berücksichtigung der aktuellen Verkehrssituation.	21	Die aktuelle Verkehrssituation ist berücksichtigt worden und in die Prognose für den Plan-Zustand mit eingeflossen. Gerade auch deshalb werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen (Abwicklung des gesamten werksbezogenen Lkw-Verkehrs über die Verkehrsentlastungsfläche und die Industriegebietsstraße, Bedarfsampel an der Kreuzung Industriegebietsstraße/Pauschwitzer Straße/Wedniger Straße).
18		Forderung nach Rückbau der jetzigen innerbetrieblichen Verkehrsführung östlich der Pauschwitzer Straße in der „Pufferzone“ und Eingreifen von	84, 85, 89, 99, 100, 101, 102, 106	Mit dem Bebauungsplan ist bereits geplant, die Lkw-Ausfahrt in die Pauschwitzer Straße am heutigen Pfortnerhaus und die derzeitige Betriebsstraße östlich der Pauschwitzer

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Wohnbebauung			Straße aufzugeben. Der Lkw-Verkehr im Werksgelände findet in Zukunft bis auf den Ein-/Ausfahrtsbereich östlich der Kreuzung Industriegebietsstraße/Pauschwitzter Straße/Wedniger Straße hinter den neuen Gebäuden statt. Es werden ausreichende Schutzmaßnahmen für die Wohnbebauung über die auch schallmindernden vorgelagerten Gebäude und weitere Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) ergriffen.
19	Es kommt zu einer Verkehrsüberlastung (durch die Lkw, durch die einpendelnden Mitarbeiter), u.a. der B 107. Dies gilt vor allem zu den Stoßzeiten.		2, 4, 5, 6, 9, 11, 19, 23, 27, 29, 31, 33, 58, 66, 86, 98, 102, 106	Zur Überprüfung, ob es zu einer Verkehrsüberlastung kommt, wurde für den neuralgischen Knoten B 107/Industriegebietsstraße ein Verkehrsgutachten eingeholt. Dieses bestätigt für den Plan-Zustand eine noch ausreichende Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden seitens des LASuV als zuständige Fachbehörde bestätigt.
20	Durch die bewirkte Verkehrsüberlastung kommt es zu Verspätungen des ÖPNV sowie zu Behinderungen von Feuerwehr und Notdiensten.		31, 32, 33, 38, 41, 66, 75, 86, 98, 102, 106	Da die ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Straßen weiter besteht, ist auch keine signifikante Behinderung des ÖPNV, der Feuerwehr sowie der Rettungsdienste zu befürchten.
21	Mangelnde Berücksichtigung der zusätzlichen Instandhaltungskosten für Gemeindestraßen durch Verkehrszunahme		4, 7, 8, 9, 11, 19, 38, 41, 59, 66, 71, 76, 84, 86, 89, 98, 99, 100, 101, 103,	Betroffen ist in erster Linie die Industriegebietsstraße. Diese ist für den Lkw-Verkehr ausgelegt. Durch die neu geplante Verkehrsentslastungsfläche wird es künftig kaum noch zu parkenden Lkw am Rand der Industriegebietsstraße kommen, sodass

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		106, 109, 110, 111, 112	wegen des Wegfalls des Überfahrens der Straßenbegrenzung zum Zweck des Parkens der Instandhaltungsaufwand eher sinkt als steigt.
22	Durch Lkw verursachte Schäden an Grundstückseinfriedungen der kleinen Kreuzungen, parkenden Privat-Pkw und Grundstückseinfahrten seien zu verzeichnen und werden zunehmen.	38, 41, 71	Derartige Schäden sind auf unsachgemäßes Verhalten Einzelner zurückzuführen und können daher nicht dem Bebauungsplan zugerechnet werden.
23	Seitens des Unternehmens hieß es: „Es wird mehr Verkehr geben wir werden ihn besser managen.“ – Forderung nach Darlegungen der Pläne dafür	98	Die bessere Verkehrsführung wird vor allem durch die nahe der B 107 gelegene Verkehrs-entlastungsfläche, das elektronische Abrufsystem und die unmittelbare, geradlinige Verbindung der Verkehrs-entlastungsfläche mit dem Werksgelände über die Industriegebiets-straße erreicht.
24	Unfallschwerpunkte an der B 107 und A 14 werden verschärft.	4, 9, 11, 23, 31, 32, 33	Die Befürchtung bezieht sich ersichtlich auf die planbedingte Verkehrszunahme. Sowohl bei der A 14 als auch bei der B 107 handelt es sich jedoch um Bundesfernstraßen, deren Zweck gerade die Abwicklung des überörtlichen Verkehrs ist. Mit dem durch die vorliegende Planung hinzukommenden Verkehr wird die Leistungsfähigkeit beider Bundesfernstraßen nicht in Frage gestellt. Für eine sichere Verkehrsabwicklung haben die jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. die Straßenverkehrsbehörden Rechnung zu tragen.
25	Der Anliegerverkehr wird behindert werden.	9, 11, 21	Aufgrund fortbestehender Leistungsfähigkeit aller betroffenen Straßen und Knotenpunkte

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				ist eine abwägungserhebliche Behinderung des Anliegerverkehrs nicht zu befürchten. Soweit es zu gewissen Behinderungen kommen sollte, entspricht dies der Widmung der Straßen als nicht auf die Anlieger beschränkte Gemeindestraßen (siehe dazu auch die Erwägungen unter lfd. Nr. 11).
26	Die Industriegebietsstraße als offizielle innerstädtische Straße wird zur Werksstraße mit exklusiver Nutzung von JST.		68, 70, 85, 86, 98, 99, 100, 101, 103, 106, 111	Die Industriegebietsstraße bleibt eine öffentlich gewidmete Straße. Sie steht daher auch weiterhin jedermann zur Nutzung offen.
27	Es entsteht eine unzumutbare Verkehrsanbindung nach Grimma, insb. für Fahrräder, Mopeds.		4	Es ist weder ersichtlich noch in der Einwendung näher ausgeführt, wodurch genau es planbedingt zu einer solchen Behinderung kommen sollte.
28	Die Zunahme von Falschparken und Irrfahrten durch erhöhten Lkw-Verkehr wird befürchtet. Die Verkehrs-entlastungsfläche reicht nicht für 400 Lkw aus.		5, 9, 10, 33	Durch die Verkehrs-entlastungsfläche werden Irrfahrten und Falschparken gerade eingedämmt. Soweit befürchtet wird, dass die Verkehrs-entlastungsfläche nicht ausreichend dimensioniert sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Zunahme des Lkw-Verkehrs auf voraussichtlich bis zu rund 400 Fahrzeuge sich auf den gesamten Tag bezieht. Es kann ausgeschlossen werden, dass alle 400 Lkw gleichzeitig eintreffen. Vielmehr ist die Verkehrs-entlastungsfläche mit 120 Lkw-Stellplätzen ausreichend bemessen.
29	Es kommt zur Zunahme von Stau und Rückstau durch neue Ampeln.		6, 7, 8	Für den Plan-Zustand wird nur an einer Stelle – aus Sicherheitsgründen – eine Ampel für erforderlich gehalten, nämlich an der Kreuzung Industriegebietsstraße/Pauschwitz

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			Straße/Wedniger Straße. Hierbei handelt es sich um eine Bedarfsampel. Rückstaueffekte werden dadurch nicht ausgelöst.
30	Die Anzahl der Parkplätze für die Mitarbeiter ist zu gering angesetzt.	7, 8	Soweit dies auf der Ebene der Bebauungsplanung abgesehen werden kann, ist der Mitarbeiterparkplatz ausreichend dimensioniert. Dass dies dann auch tatsächlich der Fall ist, wird auf Genehmigungsebene sichergestellt (vgl. § 49 SächsBO).
31	Der westlich der Pauschwitzter Straße geplante Parkplatz bildet einen neuen Unfallschwerpunkt.	38, 59, 66, 85, 99, 100, 106	Es ist nicht ersichtlich, welcher Umstand hier eine gesteigerte Gefahrenlage begründen soll. Allein die Verkehrszunahme begründet noch keinen Unfallschwerpunkt. Auch das Polizeirevier Grimma sieht hier keine neuen Gefahrenquellen, die über das mit dem Straßenverkehr immer verbundene Risiko hinausgehen und auch durch die Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln nicht immer ausreichend beherrscht werden. könnten.
32	An Feiertagen und Wochenenden wird es zu einem massiven Anstieg des Lkw-Verkehrs kommen über das prognostizierte Maß hinaus, was Probleme verursachen wird.	99, 100, 101, 106	Die Befürchtung kann nicht geteilt werden; an Sonn- und Feiertagen findet kein Lkw-Verkehr statt.
33	Die Verkehrszunahme schränkt den Tourismus am Mulderadweg ein.	10	Es ist nicht ersichtlich, wodurch planbedingt der Tourismus am Mulderadweg eine Einschränkung erleiden sollte.
34	Die derzeitige Nutzung (der Pufferzone) als innerbetriebliche Verkehrsführung, genehmigt durch die Landesdirektion	38, 41, 46, 49, 51, 54, 59, 73, 99, 100, 101, 106	Der Ist-Zustand ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Übrigen sei auf die Erwägungen unter lfd. Nr. 18 verwiesen.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		Sachsen, sei rechtswidrig; es wird der Rückbau der jetzigen innerbetrieblichen Verkehrsführung und deren Realisierung östlich der Pauschwitz Straße gefordert.		
35		Die Verkehrszunahme auf der Industriegebietsstraße als Verbindung zwischen Lkw-Stellplatz und Betriebsgelände bewirkt, dass sich die hiesige Siedlung quasi auf Betriebsgelände befindet.	5, 9, 10, 11	Durch die Verkehrsentslastungsfläche wird keine neue Belastung geschaffen; vielmehr ist an dieser Stelle derzeit bereits ein Industriegebiet festgesetzt. Die einzig neue Belastung ist damit das Heranrücken der vorhandenen Papierfabrik an das Wohngebiet in Pauschwitz. Zu dieser Problematik sei auf die Erwägungen in der Begründung zum Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG verwiesen.
36	Abstand zwischen Wohngebäuden und Papierwerk, Standortfragen	Die Planung erzeugt städtebauliche Spannungen.	5, 9, 13	Städtebauliche Spannungen würde eine Zulassung der Erweiterung der Papierfabrik ohne Bebauungsplan bewirken. Durch die Planung wird gerade trotz des nahen Zusammenrückens der Papierfabrik und des angrenzenden Wohngebiets einem verträglichen Miteinander Rechnung getragen. Aufgrund der klaren Gebietsabgrenzung und der getroffenen Festsetzungen kommt es gerade nicht zu städtebaulichen Spannungen.
37		Es besteht ein zu geringer Abstand zwischen Wohngebäuden und Betriebsgelände, was einen Verstoß gegen das Trennungsgebot nach	2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17, 19, 21, 23, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 62, 68, 69, 70,	Die mit dem Heranrücken der gewerblichen/industriellen Nutzung der Papierfabrik entstehenden Nutzungskonflikte und gesteigerten Anforderungen an die wechselseitige Rücksichtnahme werden

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	§ 50 BImSchG bewirkt (Windenergieanlagen müssten hingegen einen Abstand von 1.000 m einhalten).	73, 78, 84, 85, 89, 99, 100, 101, 106	gesehen. Würden die räumlichen Verhältnisse es erlauben, einen größeren Abstand einzuhalten, wäre dem die Planung auch gefolgt. Die besonderen Verhältnisse vor Ort erlauben jedoch keinen größeren Abstand und für die Planung sprechen überwiegende Allgemeinwohlbelange. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung sei verwiesen.
38	Die Planung bewirkt einen zu hohen Industrieanteil im Mischgebiet.	4	Es ist richtig, dass die in den festgesetzten Sondergebieten erlaubten Nutzungen in einem Mischgebiet überwiegend nicht zulässig wären. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.
39	Die besondere Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung wird missachtet.	5, 13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 59, 62, 68, 70, 73, 84, 85, 89, 99, 100, 101, 106	Dem Schutzanspruch der vorhandenen Wohnnutzung wird Rechnung getragen. Klarzustellen ist jedoch, dass es sich hierbei nicht um eine besonders schutzbedürftige Wohnnutzung handelt. Vielmehr grenzt das Wohngebiet an der Pauschwitzter Straße aktuell unmittelbar an den Außenbereich an und ist aufgrund dessen bereits in seiner Schutzbedürftigkeit gegenüber integrierten Wohnlagen herabgesetzt. Hinzu kommt die Nachbarschaft zur bereits bestehenden Papierfabrik, wobei das Werksgelände mit Werkseinfahrt und Pfortnerhäuschen sogar unmittelbar angrenzt.
40	Industriegebäude mit 30 m Höhe gehören nicht unmittelbar neben ein Wohngebiet.	6, 13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 76, 80,	Unmittelbar an das Wohngebiet grenzt das SO 2 an. Dieses erlaubt keine Industriegebäude, sondern lediglich Büro- und

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			82, 84, 86, 89, 98, 99, 100, 101, 102, 106, 111	Verwaltungsgebäude sowie Lagerhallen etc. Auch ist die Gebäudehöhe in einem ca. 60 m breiten Streifen östlich der Pauschwitz Straße auf 9 m begrenzt.
41	Es kommt zur Überformung des Ortscharakters von Trebsen, jedenfalls von Pauschwitz.		11, 13, 14, 17, 27, 29, 31, 32, 33, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 59, 68, 69, 70, 73, 84, 103	Eine Überformung von Pauschwitz oder gar ganz Trebsen erfolgt nicht. Die grundsätzliche Prägung durch die Mischung unterschiedlicher Nutzungen, insbesondere die sowohl industrielle Nutzung als auch die Wohnnutzung, sind bereits vorhanden. Der Bebauungsplan Nr. 9 knüpft hieran an und bewirkt hinsichtlich des Ortsgefüges lediglich eine Nachverdichtung zu Gunsten der industriellen Nutzung.
42	Der Abstandserlass NRW sieht für Anlagen zur Papierherstellung einen Abstand von mindestens 300 m vor.		11, 13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 59, 69, 73, 89, 102, 106	Bei dem Abstandserlass NRW handelt es sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Intention des Abstandserlasses ist es, eine generelle Orientierungshilfe zur Abarbeitung des Trennungsgebots nach § 50 Satz 1 BImSchG an die Hand zu geben. Vorliegend handelt es sich jedoch um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan, der einen konkreten Anlass hat und auf konkrete Umstände des Einzelfalls zugeschnitten ist sowie hierauf Rücksicht nimmt. Zu diesen konkreten Umständen gehört, dass es sich nicht um eine Neuplanung handelt, sondern in erster Linie der bereits vorhandenen Papierfabrik die Möglichkeit gegeben werden soll, diejenige Erweiterung vorzunehmen, die notwendig ist, um weiterhin am Markt bestehen zu können.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Dies bedingt eine standörtliche Festlegung. Außerdem gehört zu diesen spezifischen Gründen des Einzelfalls, dass hier bereits anthropogen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden und es sich nicht um eine Planung „auf der grünen Wiese“ handelt. All dies sind berechtigte Sachgründe, um von generellen Empfehlungen abzuweichen.
43	Die heutige (und frühere) Papierfabrik befindet sich ca. 300 m vom Wohngebiet entfernt; daraus folgt keine industrielle Vorprägung. Die Papierfabrik muss auf die Wohnnutzung Rücksicht nehmen (sie rückt heran) und nicht umgekehrt.		13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 62, 64, 65, 69, 73, 78, 85, 89, 99, 100, 106	Hierzu sei auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung zum Trennungsgebot verwiesen.
44	Ein solches Werk gehört in ein Industriegebiet mit entsprechender Energieversorgung und Logistik.		7, 8, 13, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 58, 59, 62, 64, 66, 68, 70, 73, 75, 76, 78, 82, 84, 85, 86, 89, 98, 102, 103, 106, 109, 110, 112	Die Ansiedlung von Bestandsbetrieben erfolgte immer unter Berücksichtigung der seinerzeit für die Ansiedlungsentscheidung maßgeblichen Parameter. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen, insb. den sich wandelnden Marktverhältnissen, können sich aus heutiger Sicht betrachtet solche Entscheidungen als suboptimal erweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass eine vollständige Standortverlagerung gegenüber einer Anpassung des historisch gewachsenen Standorts an die geänderten Rahmenbedingungen die nachhaltigere Lösung wäre. Vielmehr ist eine Standortverlagerung in aller Regel mit Flächenneuversiegelungen und
45	Ein anderer Standort für das Projekt wäre sinnvoller, z.B. Leuna, Boxberg etc.		85, 86, 98, 99, 100, 106	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>der Schaffung zusätzlicher Infrastrukturen verbunden. Hinzu kommt, dass die Begründung eines neuen Produktionsstandortes schon wegen des dafür notwendigen Grunderwerbs ein erheblich höheres Investment erfordert und damit schnell unwirtschaftlich wird. So liegt der Fall auch hier. Im Übrigen ist es das Interesse der Stadt Trebsen, die Papierfabrik insb. zwecks Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze in Trebsen zu halten. Einen geeigneten Alternativstandort weist die Stadt Trebsen jedoch nicht auf.</p>
46		<p>Ein Kraftwerk mit über 140 MW liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet.</p>	<p>38, 41, 46, 49, 51, 54, 65, 73, 76</p>	<p>Das Kraftwerk liegt in ausreichender Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung. Der angemessene Sicherheitsabstand ist eingehalten. Dass dies auch künftig so bleibt, stellt § 50 Satz 1 BImSchG sicher.</p>
47		<p>Forderung nach Überarbeitung der Planunterlagen in Richtung einer wohngebietsverträglichen Erweiterung der Papierfabrik ohne zusätzlichen Flächenbedarf außerhalb des aktuellen Betriebsgeländes</p>	<p>38, 41, 46, 49, 51, 54, 68, 70, 73, 78</p>	<p>Um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen, bedarf es der Ausschöpfung der gesamten SO-Fläche. Die neue Fabrik ist bereits so kompakt wie möglich geplant.</p>
48		<p>Es erfolgt eine optische „Einmauerung“ durch die Schallschutzwände.</p>	<p>6, 7, 8, 11, 42, 59, 62, 64, 68, 70, 76, 84, 98, 85, 99, 100, 101, 102, 103, 106</p>	<p>Die zusätzliche Belastung durch die ermöglichten Lärmschutzwände wird gesehen. Es besteht jedoch ein ausreichender Abstand zu den Wohngebäuden, um eine erdrückende Wirkung zu vermeiden.</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
49	Gebäude- dimen- sionen/ Bebauungs- dichte	Es kommt zu einer erdrückenden Wirkung.	5, 7, 8, 13, 17, 27, 29, 31, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 62, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 73, 78, 84, 85, 86, 89, 99, 100, 101, 102, 105, 106	<p>Dass es nicht zu einer erdrückenden Wirkung kommt, wird in der Regel bereits durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 SächsBO sichergestellt. Diese werden hier eingehalten; davon abweichende Festsetzungen sind nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Massivität der auch im SO 2 ermöglichten baulichen Anlagen hat sich die Stadt aber auch darüber hinaus vergewissert, dass es nicht zu einer erdrückenden Wirkung kommt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn ein Nachbargrundstück in der Weise optisch bedrängt wird, dass ein Gefühl des Eingemauertseins bzw. eine Gefängnishofsituation entsteht. Trotz der gegenüber den Wohngebäuden – durch Beschränkung der Gebäudehöhe in einem ca. 60 m breiten Streifen östlich der Pauschwitzter Straße auf 9 m nur in kleinen Teilflächen – deutlich höheren Gebäude im SO 2 und der hier ermöglichten langgestreckten Wand wird eine solche bedrängende Wirkung nicht geschaffen. Dagegen spricht bereits der Abstand von 60 m, der zwar ein sehr nahes Aufeinandertreffen zulässt, aber ausreichend Raum für Besonnung und den Blick zum Himmel lässt. Hinzu kommen die hier vorgesehenen gestalterischen Elemente, die die Erscheinung einer geschlossenen Wand aufbrechen und die Fassade gliedern.</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
50	Die Bebauung ist überdimensioniert; das Wohngebiet verschwindet gleichsam hinter der überdimensionierten Bebauung.		38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 59, 65, 76, 85, 106	Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit ist diese „harte Grenze“ unumgänglich. Der verfügbare Raum wird jedoch genutzt, um durch eine angemessene Abstufung der ermöglichten Gebäudehöhen von West nach Ost und durch gestalterische Elemente, insbesondere Begrünung, den Übergang so schonend wie möglich zu gestalten. Dass das gesamte Wohngebiet gleichsam hinter der Papierfabrik verschwindet, ist zudem nicht zu befürchten, da es sich hierbei nicht nur um eine Ansammlung weniger Häuser, sondern um ein Gebiet mit gewissem Gewicht handelt, von dem eine eigene prägende Wirkung ausgeht. Beide Gebiete werden als jeweils eigenständige Gebiete wahrnehmbar bleiben.
51	Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ist auf sämtlichen Flächen einzuhalten.		13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 68, 69, 73, 85, 89, 99, 100, 102, 103, 106, 109, 110	Für eine effektive Flächenausnutzung eines überwiegend industriell geprägten Gebiets ist eine Grundflächenzahl von 0,8 nicht durchgängig einzuhalten. Dies gilt umso mehr im vorliegenden Fall, wo wegen des geringen Platzes, gerade auch um noch möglichst weitgehende Abstände zu den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen zu wahren, stellenweise sehr kompakt gebaut werden muss. Im Interesse der Flächensparung hat daher der Normgeber im letzten Jahr auch die Baunutzungsverordnung geändert und aus den bisherigen Regelobergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO bloße Orientierungswerte gemacht.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
52	Die Abweichung von den Regelobergrenzen des § 17 BauNVO wird nicht begründet; der Hinweis auf den projektbezogenen Kontext reicht nicht aus.		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 69, 73, 85, 106	Die Begründung für die Abweichung wurde ergänzt. Es wird insb. auf das Leitbild der kompakten Industrieanlage verwiesen und darauf, dass ein gewisser Ausgleich durch die geringere GRZ im SO 2 geschaffen wird.
53	Durch Fassadengestaltung etc. lässt sich die erdrückende Wirkung nicht auffangen, schon gar nicht kann dies in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden.		65	Mit gestalterischen Elementen werden Fassaden aufgelockert und treten in ihrer optischen Erscheinung weit weniger massiv auf. Dadurch wird der Entstehung einer „Gefängnishofsituation“ bzw. dem Eindruck des Eingemauert- und Abgeriegeltseins entgegengewirkt. Dies erschließt sich auch daraus, dass die erdrückende Wirkung optisch vermittelt wird, es optisch aber einen erheblichen Unterschied bedeutet, ob man auf eine blanke Wand schaut oder auf Gehölze und sonstiges Grün mit einer dahinterliegenden mit Versätzen und weiteren gliedernden Elementen ausgestatteten Fassade. Die Details können dabei sehr wohl in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden, weil die Frage der erdrückenden Wirkung im Rahmen des Rücksichtnahmegebots nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO geprüft werden wird.
54	Forderung nach Höhenbegrenzung: 9m in einem 60 m breiten Bereich zu den Wohnhäusern und 15 m auf restlichen Flächen		38, 41, 46, 49, 51, 54, 69, 73, 106	In einem ca. 60 m breiten Streifen östlich der Pauschwitzter Straße wurde die Höhe wie gefordert auf 9 m begrenzt. Jedoch lassen sich mit Höhen von 15 m die für die Papierherstellung notwendigen Anlagen auf

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				der zur Verfügung stehenden Fläche nicht unterbringen.
55	Lärm	Es fehlt eine Verkehrslärbetrachtung entlang der Pauschwitzter Straße.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 75, 80, 82, 85, 86, 89, 99, 100, 103, 106, 109, 110	Für die Pauschwitzter Straße ist keine Verkehrszunahme zu prognostizieren, die schalltechnisch einer näheren Betrachtung verdient. Die Pauschwitzter Straße wird absehbar zwar ggf. etwas stärker von Pkw frequentiert, dafür aber vom Lkw-Verkehr stark entlastet.
56		Der Verkehrslärm von der A 14 wurde nicht berücksichtigt.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 80, 82, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 106, 109, 110	Abwägungserheblich sind in erster Linie die planbedingten Lärmimmissionen. Soweit die einschlägigen Regelwerke die Ermittlung der Vorbelastung voraussetzen, wurde diese ermittelt und in die Berechnungen einbezogen. Anlass für eine darüber hinausreichende Gesamtlärbetrachtung besteht hier ebenfalls nicht, da sich die Vorbelastung u.a. durch die A 14 nicht in einem kritischen Bereich in Richtung 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts befindet.
57		Es wurden nur theoretische Werte der Schallprognose zugrunde gelegt; eine Berechnung anhand von „Ist-Werten“ fand hingegen nicht statt.	5, 13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 75, 80, 85, 86, 89, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 109, 110	Bei dem Bebauungsplan Nr. 9 handelt es sich um einen Angebotsbaugebietplan. Dieser ist zwar projektbezogen, ermöglicht aber allgemein eine bestimmte Nutzung. Deshalb kann der schalltechnischen Prognose auch kein konkreter Betrieb zugrunde gelegt werden, sondern muss anhand allgemeiner Erfahrungswerte geprüft werden, ob eine solche Nutzung, wie sie hier ermöglicht wird, Aussicht hat, die maßgeblichen

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Immissionsrichtwerte einzuhalten. Diesen Anforderungen genügen die hier eingeholten Gutachten.
58		Die Stapler im Ladebereich sind nicht berücksichtigt worden.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 109, 110	Bei den der schalltechnischen Prognose des Gewerbelärms zugrunde gelegten Annahmen, die auf Erfahrungswerte zurückgehen, ist auch der Staplerverkehr berücksichtigt. Der jeweils konkrete Betrieb (Art, Anzahl und Fahrstrecken der Stapler) ist noch nicht bekannt und für einen Bebauungsplan, der ein projektbezogener Angebotsbebauungsplan ist, auch nicht entscheidend. Die genaue, betriebsbezogene Prüfung ist vielmehr Sache des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.
59		Die Zunahme von Maschinenlärm und Signalgeräuschen beim Rückwärtsfahren wird befürchtet.	62, 70	Auch diese Geräusche sind in den zugrunde gelegten Modellen für die Schallprognose berücksichtigt.
60		Es erfolgt keine Berücksichtigung von meist in den Nachtstunden auftretenden, sehr lauten und schrillen Geräuschen (mutmaßlich Entlüftungsgeräusche).	38, 41	
61		Der tieffrequente Schall wird zu oberflächlich abgehandelt.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 80, 82, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 109, 110	Auch wenn die im Rahmen der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten berechneten Immissionsspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 31,5 Hz aufwärts vorliegen, ist in der Umgebung der künftigen Papierfabrik nicht mit auffällig tieffrequenten Geräuscheinwirkungen im Frequenzbereich bis hinab zu 10 Hz zu rechnen. Die maßgeblich einwirkenden Quellen sind bei Anlagen zur Papierherstellung

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>lediglich die Entlüftungsanlagen der Papiermaschinenhalle. Für die hierbei erzeugten Ventilatorgeräusche liegt eine Vielzahl von Messwerten von vergleichbaren Anlagen vor. Diese Geräusche sind breitbandig und haben die höchsten Energieanteile im mittelfrequenten Bereich. Auch die Geräusche der in modernen Papierfabriken eingesetzten Vakuumpumpen sind aufgrund ihrer Bauart als Turbopumpen entgegen der in der Vergangenheit eingesetzten Kolben- oder Wasserringpumpen eher hochfrequent. Auch im Übrigen sind keine Geräuschquellen ersichtlich, welche im Frequenzbereich 8 Hz bis 100 Hz liegen und damit zu erheblichen Belästigungen im Sinne der DIN 45680 relevant beitragen könnten. Schwingungsquellen, welche zu relevantem tieffrequentem Sekundärluftschall führen könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht ersichtlich. Damit ist der Schluss zulässig, dass anhand des in der 31,5-Hz-Oktave berechneten Schalldruckpegels Aussagen zu den Schallimmissionen bei niedrigere Frequenzen dahingehend getroffen werden, dass hier keine Schalldruckpegel einwirken werden, welche erhebliche Belästigungen in den Gebäuden erzeugen können.</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
62	Es sind Langzeitmessungen von tieffrequentem Schall innerhalb und außerhalb von Wohngebäuden erforderlich.	84, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 109, 110	Für eine kritische Belastung mit tieffrequentem Schall bestehen keine Anhaltspunkte. Im Übrigen kann für die Zwecke der Bauleitplanung schon deshalb keine Messung durchgeführt werden, weil der zu begutachtende Betrieb noch nicht vorhanden ist.
63	Ob die planerisch ermöglichten Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) ergriffen werden, bleibt unklar.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 59, 73, 80, 85, 89, 96, 99, 100, 103, 106, 109, 110	Es ist zutreffend, dass der Bebauungsplan die Errichtung von Lärmschutzwänden nicht zwingend vorsieht. Lediglich die Möglichkeit dafür wird geschaffen. Es bleibt dann Sache des Bauherrn, auf Genehmigungsebene entweder in sonstiger Weise die Lärmverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen oder eben auf die Möglichkeit der Errichtung von Lärmschutzwänden zurückzugreifen. In beiden Varianten ist die Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte sichergestellt.
64	Es braucht dringend Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Industriegebietsstraße, schon während der Bauleitplanung.	38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 80, 82, 85, 89, 96, 99, 100, 101, 103, 106, 109, 110	Im Ist-Zustand sind die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten, für den Plan-Zustand ist über Nr. 7.4 TA Lärm sichergestellt, dass auch an der Industriegebietsstraße Maßnahmen ergriffen, insb. die durch den Bebauungsplan ermöglichten Lärmschutzwände gebaut werden.
65	Das genaue Engineering des Werkes steht noch nicht, sodass noch gar keine exakte Schallprognose möglich war.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 96, 103, 105, 106, 109, 110	Es trifft zu, dass es noch keine technische Detailplanung der künftigen erweiterten Papierfabrik gibt. Dies ist für das Bauleitplanverfahren aber auch weder notwendig noch ausreichend. Vielmehr

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				handelt es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 9 um einen projektbezogenen Angebotsbaugebiet, bei dem nicht das hinter der Planung stehende mögliche Projekt maßgeblich ist, sondern der Inhalt der getroffenen Festsetzungen. Prüf- und Abwägungsgegenstand ist daher eine Lärmbelastung, die mit den durch die getroffenen Festsetzungen ermöglichten Nutzungen <b>typischerweise</b> verbunden sind. Dem wurde hier Rechnung getragen.
66	Neubelastung des Baugebiets „Am Froschteich“ entgegen den Angaben im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP)		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 96, 103, 106, 109, 110	Die seinerzeitige Feststellung bezog sich insbesondere auf das westlich gelegene Industriegebiet. Dies hindert die Stadt jedoch nicht, auf gewandelte Verhältnisse und neu entstandene Bedarfslagen zu reagieren, was naturgemäß auch Veränderungen an anderer Stelle mit sich bringt, wie hier eben die Lärmbelastung des Wohngebiets „Am Froschteich“, allerdings nur im Bereich des Zumutbaren und unter Wahrung gesunder Wohnverhältnisse.
67	Bezüglich der Be- und Entladungszeiten der Lkw wurde gesagt, dass dies nachts nicht vorgesehen sei, dabei ist unklar, was „nachts“ bedeutet.		64	Der Begriff „nachts“ wird in der TA Lärm definiert. Danach ist dies die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.
68	Es braucht beidseitig schallabsorbierende Lärmschutzwände. Andernfalls wird der Lärm aus der Siedlung auf diese zurückgeworfen.		13, 14, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 70, 73, 78, 80, 82, 85, 89, 96, 99, 100,	Der Bebauungsplan macht keine näheren Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Lärmschutzwände. Er definiert lediglich die maximale Ausdehnung der Wände, weil dies insbesondere im Hinblick auf das Ortsbild und

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			103, 105, 106, 109, 110	die optische Wirkung auf die nahegelegene Wohnbebauung abwägungserheblich ist. Die Sicherstellung einer ausreichenden Schallabsorption ist hingegen Sache des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.
69	Der Entwurf enthält keine konkreten Angaben oder Gutachten dazu, dass größere Teile von Trebsen im Falle der Nutzung der Bahn als Transportmittel der Produktion vom Lärm fahrender Züge betroffen wären.		14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 106, 109, 110	Eine nähere Betrachtung der Lärmsituation im Falle einer Bahnanbindung war entbehrlich, da ein Bahnanschluss der Papierfabrik zum einen in absehbarer Zeit nicht ersichtlich ist und zum anderen der Kompatibilität mit den betrieblichen Erfordernissen entbehrt.
70	Es kommt zu einer Zunahme des Pkw- und Lkw-Lärms (v.a. auch in der Nähe der Kita „Vogelnest“).		1, 2, 4, 7, 8, 23, 31, 32, 33, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 58, 59, 62, 73, 76, 80, 81	Es trifft zu, dass die Planung eine Verkehrszunahme bewirkt. Dies ist jedoch bis zum Erreichen einer echten Mobilitätswende die Konsequenz nahezu jeder positiven wirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund der bestehenden Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen und der geltenden Verkehrsregeln sind gleichwohl ausreichend verkehrssichere Zustände gewährleistet. Auch kommt es dadurch nicht zu unzumutbaren Lärmverhältnissen, wie die eingeholten Lärmgutachten belegen.
71	Die Lärmzunahme durch den Industriebetrieb ist abzulehnen; es ist jetzt schon kaum mehr zumutbar („Lärmkontingent“ ist ausgeschöpft).		5, 10, 19, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 58, 62, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 80	Dass die angrenzende Wohnbevölkerung Nachteile durch die planbedingte Lärmzunahme erleidet, wird nicht übersehen. Bedauerlicherweise können hier am Standort nicht alle Planungsziele nach § 1 Abs. 6 BauGB gleichermaßen erreicht werden, sondern müssen Belange auch zu Gunsten anderer Belange zurücktreten. Die Stadt gibt

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				im Interesse des Erhalts sowie der Schaffung weiterer Arbeitsplätze ebenso wie der Sicherung von Trebsen als Wirtschaftsstandort der Erweiterung und Sicherung der Papierfabrik den Vorzug gegenüber den Belangen der Wohnbevölkerung in Pauschwitz. Zugleich aber wird durch die Planung sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Verhältnissen kommt.
72	Forderung nach Schaffung von „wirksamen“ Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet, die die Überschreitung der Richtwerte verhindern, insb. Lärmkontingente		85, 89, 96, 99, 100, 103, 105, 106, 109, 110	Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für einen effektiven Schallschutz geschaffen. Die Details werden auf Genehmigungsebene sichergestellt. Aufgrund der Festsetzung entsprechend gestaffelter Sondergebiete ist auch gewährleistet, dass es nicht zu einem „Windhundrennen“ kommt. Die Festsetzung von Emissionskontingenten war daher entbehrlich.
73	Die Lärmbelastung durch die zweijährige Bauphase wurde nicht betrachtet.		5	Baubedingte Auswirkungen sind grundsätzlich nicht abwägungserheblich, da sie nicht die Bodennutzung als solche betreffen, welche Gegenstand der Bauleitplanung ist. Im Übrigen ist über die AVV Baulärm sichergestellt, dass es auch während der Bauphase nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt.
74	Es kommt zur Verminderung der Leistungs-, Konzentrations- und Lernfähigkeit durch Lärm. Das Recht auf		11, 62, 102, 103, 111	Die Auswirkungen von Lärm auf die menschliche Gesundheit sind hinlänglich erforscht. Die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse waren

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		Unversehrtheit der Gesundheit wird verletzt.		Grundlage der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Diese können prognostisch eingehalten werden. Dass dies auch tatsächlich geschieht, wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt.
75		Das neu entwickelnde Gewerbegebiet in Grimma Nord an der A 14 mit dem neuen Produktionswerk der Firma Faun mit den zusätzlichen Lkw-Transporten muss in die Berechnungen der Schallimmissionen einbezogen werden.	106	Es besteht wegen der größeren Entfernung zwischen beiden Quellen keine Überschneidung der Einwirkungsbereiche. Daher wirkt sich der Gewerbepark Nord der Stadt Grimma nicht auf die hiesige Bauleitplanung aus.
76	Wasser	Der Wasserkreislauf wird gestört; ein großer Anteil des aus der Mulde entnommenen Wassers wird als Dampfemission freigesetzt. Die Wasserdampfemissionen müssen reduziert werden.	10, 13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 99, 100, 103, 109, 110, 111	Die Verdunstung ist ein wesentlicher Teil des Wasserkreislaufs. Daher bleibt das verdampfte Wasser dem Wasserkreislauf erhalten.
77		Durch den hohen Versiegelungsgrad ist die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 69, 73, 80, 89, 99, 101, 102, 109, 110, 111	Der hohe Versiegelungsgrad dient der effektiven Ausnutzung des Betriebsgeländes. Zudem ist es in einem industriell geprägten Gebiet ohnehin besser, dass das hier anfallende Niederschlagswasser gesammelt, gereinigt und erst dann wieder dem Wasserkreislauf zugeführt wird, als dass es sogleich versickert.
78		Nach Regionalplan Leipzig-West Sachsen (G 4.1.2.6) soll nach Möglichkeit versickert werden.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 99, 106, 109, 110, 112	Der Grundsatz ist berücksichtigt worden. Wegen der potenziellen Verunreinigungen anfallenden Niederschlagswassers in einem industriell geprägten Gebiet ist hier aber – ungeachtet des für eine Versickerung nicht

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				zur Verfügung stehenden Raums und der dafür suboptimalen Bodenverhältnisse – die Versickerung nicht vorzugswürdig. In dem insoweit weniger kritischen SO 2 ist im Übrigen eine Versickerung vorgesehen.
79	Die bisher benötigten mehr als 10.000 m³ Trinkwasser werden weiter steigen. Keineswegs wird das Wasser nur für die Sanitäranlagen verwendet (damit kann der hohe Verbrauch nicht erklärt werden).		5, 13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 99, 100, 109, 110	Der Trinkwasserbedarf ist eine Frage der Erschließung. Da hier eine ausreichende Trinkwasserversorgung sichergestellt ist, bedurfte es insoweit keiner weiteren Abwägung. Im Übrigen wird das Trinkwasser nicht für Produktionsprozesse eingesetzt, sondern nur für die Bedürfnisse des Personals. Der Trinkwasserverbrauch pro Kopf ändert sich aber nicht dadurch, dass ein nicht unerheblicher Teil davon am Arbeitsplatz und nicht mehr zu Hause gedeckt wird.
80	Durch den hohen Versiegelungsgrad kommt es zur Aufsteilung der Hochwasserwelle und zur Reduzierung der Niedrigwasserführung von Fließgewässern.		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 84, 98, 99, 100	Es besteht kein relevanter Zusammenhang zwischen Versiegelungsgrad und Niedrigwasserführung in Fließgewässern. Was den Hochwasserschutz betrifft, so liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Mulde. Eine Aufsteilung einer Hochwasserwelle ist damit nicht zu befürchten.
81	Der Grundwasserspiegel in umliegenden Städten und Seengebieten ist bereits gesunken.		14, 27, 29	Nach den Ergebnissen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie besteht keine planbedingte Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers, sodass die anliegenden Grundwasserstände
82	Der Wasserstand des eigenen Hausbrunnens ist in den letzten Jahren		102	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		gesunken und würde dann ganz erlöschen.		durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinflusst werden.
83	Abwasser	Es fehlen Angaben zum Prozess der Abwasseraufbereitung, den Abwassermengen und deren Qualität, die eingeleitet werden.	13, 14, 27, 29	Die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Klärschlamm Entsorgung, ist detailliert im Wasserhaushaltsgesetz und im Sächsischen Wassergesetz geregelt. Auf Bebauungsplan-ebene lassen sich die entsprechenden Prüfungen noch nicht vornehmen, da die Prozesse hier noch nicht ausreichend bekannt sind. Dies bleibt daher den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.
84		Die zu erwartenden Klärschlamm-massen und deren Entsorgung werden nicht angegeben.	13, 14, 27, 29	
85		Versiegelung durch den geplanten Parkplatz führt dazu, dass Regenwasser nicht abfließen kann und würde bei Starkregen die Abwasserleitungen überlasten.	84, 98	
86	Verschat-tung	Die Verschattungseffekte durch die Gebäude sind nicht hinreichend berücksichtigt worden.	5, 7, 8, 10, 14, 17, 27, 29	Die gebäudebedingten Verschattungseffekte sind ausweislich der vorliegenden Verschattungsgutachten untersucht worden. Soweit Doppelhaushälften nicht getrennt betrachtet worden sind, wurde dies nachgeholt. Dabei konnte festgestellt werden, dass auch hier eine noch ausreichende Besonnung besteht.
87		Mit Kompensation der Verschattung der Ostfassade durch die Besonnung der Südfassade kann bzgl. des Hauses Pauschwitzter Straße 60 nicht argumentiert werden, da dieses keine Südfassade aufweist.	65	
88		Die Verschattungseffekte durch die Schwadenausbildung sind nicht mit berücksichtigt worden.	5, 10, 13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89,	
				Bei der Betrachtung der Mindest-besonnungsdauer spielt die Schwadenbildung keine Rolle, da hierbei Wettereffekte – seien es natürliche Schwaden in Gestalt von

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			99, 100, 103, 106, 109, 110	<p>Wolken oder seien es künstliche Schwaden – generell nicht von Relevanz sind, sondern von einem ganzjährig blauen Himmel ausgegangen wird. Die Schwadenbildung wird in der Abwägung aber gleichwohl berücksichtigt. Eine fachliche Würdigung dazu findet sich im mikroklimatischen Gutachten. Demnach kann es in Folge der Schwadenbildung zwar zu einem gewissen Verschattungseffekt kommen, doch ist dieser nur von temporärer Natur anders als die verschattende Wirkung von Gebäuden. Auch sind die Schwaden nicht blickdicht. Die durch sie bewirkte Verschattung unterscheidet sich daher deutlich in ihrer Intensität vom Schattenwurf von Gebäuden. Schließlich kommt es überwiegend bei ohnehin bewölkter Wetterlage zur Schwadenbildung. Diese für sich genommen geringfügige Auswirkung ist zwar in Kumulation insbesondere mit der gebäudebedingten Verschattung zu sehen, die Sicherung der Papierproduktion in Trebsen einschließlich des Erhalts der hiesigen Arbeitsplätze sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze überwiegen jedoch diese Belastungen.</p>
89	Die Abluftkamine werden im Verschattungsgutachten nicht berücksichtigt.		27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 65, 73, 85, 89, 99, 100, 103, 106, 109, 110	Die neue Papierfabrik weist eventuell drei recht hohe Kamine und ggf. mehrere kleinere Kamine (Hallenabluft) auf, welche an sonnigen Tagen einen Schatten werfen. Relevant sind allenfalls die bis zu drei hohen Kamine.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>Aufgrund der tagsüber wandernden Sonne bewegt sich der Schatten der Kamine mit der Sonne. Somit streicht der schmale Schatten der drei hohen Kamine – wenn überhaupt – relativ schnell über die im Westen angrenzenden Nachbargebäude. Zudem sind die Kamine nicht direkt an der Grundstücksgrenze gelegen, sondern tief innerhalb des Firmengeländes im SO 1 platziert. Dies führt dazu, dass der Schattenwurf der drei hohen Kamine im Wesentlichen die fabrikeigenen Bauten im direkten Umfeld trifft und die weiter entfernten Nachbargebäude im Westen an der Pauschwitzter Straße kaum oder gar nicht verschattet. Insgesamt stellt sich der Einfluss der Kamine auf die Verschattung der westlichen Nachbargebäude in der Pauschwitzter Straße als gering dar. Eine eigene, selbstständig neben die Verschattungswirkung des unmittelbar benachbarten Gebäudes tretende Verschattung geht hiermit nicht einher.</p>
90	<p>Eine Betrachtung der Verschattung von Dachflächen fand nicht statt; insb. führen Verschattungseffekte zu einem verringerten Ertrag elektrischer Energie bei (zukünftig) installierten Photovoltaikanlagen.</p>		<p>27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 99, 100, 103, 106, 109, 110</p>	<p>Die Betrachtung der Fassaden ist zunächst ausreichend. Es besteht kein Anspruch darauf, dass jeder Raum im Haus ausreichend besontet wird. Vielmehr muss mit einer Nachbarbebauung, die dann auch verschattend wirkt, immer gerechnet werden, solange nur überhaupt eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist. Auch die Aussicht auf einen bestimmten Ertrag aus der</p>
91	<p>Schattenwurf durch die „enorme Höhe der neuen Gebäude“ betrifft gerade das Wohnzimmer.</p>		<p>42, 76</p>	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Installation einer eigenen Photovoltaikanlage ist nicht geschützt, unterfällt insb. nicht dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG. Die Anlage wird auch nicht vollständig entwertet; denn es kommt maximal zu einem Ertragsverlust von 21 %.
92	Die im Vergleich zum Vorentwurf vorgenommene Reduzierung der Gebäudehöhen sowie Abstufung sind nicht ausreichend, um Verschattungen zu vermeiden. Die Gebäudehöhen müssen weiter reduziert werden.		27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 62, 65, 73	Die Belastung insbesondere für die unmittelbar angrenzenden Wohngebäude wird gesehen. Im Zuge der Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplans wurden indes bereits alle Minderungspotenziale ausgeschöpft. Eine weitere Reduzierung der Baumassen ist nicht möglich, ohne die Erreichung des Planungsziels der Ermöglichung einer den aktuellen Marktgegebenheiten genügenden Papierfabrik zu gefährden.
93	Es ist eine weitere Reduzierung der Gebäudehöhe nötig, um die Verschattung annehmbar zu machen.		85, 86, 89, 99, 100, 103, 106, 109, 110	Es sind in Abgleich mit den betrieblichen Erfordernissen alle Reduzierungspotenziale ausgeschöpft worden. Eine weitere Reduzierung der Gebäudehöhen ist demnach leider nicht möglich, ohne das Planungsziel der Standortsicherung der Papierfabrik zu gefährden. Im Ergebnis der vorliegenden Verschattungsgutachten besteht eine ausreichende Besonnung.
94	Die Lärmschutzwände führen zu unverhältnismäßiger Verschattung.		59, 84, 103	Die Lärmschutzwände befinden sich – selbst wenn die maximal zulässige Höhe jeweils ausgeschöpft werden sollte – in ausreichender Entfernung und in Relation zum Sonnenstand so zu den Wohnhäusern

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				disponiert, dass es hierdurch nicht zu einer zusätzlichen Verschattung kommt.
95	Klima	Die sehr hohen Wasserdampfemissionen (150 t/h) beeinflussen das Mikroklima.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 109, 110	Die planbedingten Auswirkungen auf das lokale Klima sind umfassend gutachterlich untersucht worden. Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.
96		Das Mikroklima wird durch Lichtverhältnisse, Verschattung, Temperatur, Luftaustausch etc. beeinträchtigt.	68, 69, 70	
97		Im Sommer bei hohen Temperaturen entsteht ein Hitzestau zwischen den geplanten Gebäuden und der Wohnhäuser an der Pauschwitzter Straße.	42, 76	Die lokalklimatischen Auswirkungen sind umfassend gutachterlich untersucht worden. Danach kommt es infolge der Planung nicht zu dem befürchteten Hitzestau. Auch nennenswerte Veränderungen der Luftströmungsverhältnisse sind nicht ersichtlich, sodass es zu einem Windkanaleffekt kommen könnte.
98		Es kommt zur Windkanalisierung durch die Lärmschutzwände.	59	
99		Es sind Abluftwärmetauscher für eine effektive Energienutzung zu verwenden.	13, 14, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 99, 100, 109, 110	
100		Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird nicht berücksichtigt, insb. Überflutung.	1, 13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 73	Eine konkrete Anfälligkeit im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels wird nicht aufgezeigt. Der Abwägungsbelang ist berücksichtigt worden. So ist insbesondere die prognostisch anzunehmende Hochwassergefahr ein maßgeblicher Grund dafür, dass die Erweiterung der Papierfabrik nicht in Richtung Mulde orientiert, wie das noch hinsichtlich der ursprünglichen

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>Papierfabrik der Fall gewesen ist. Es bestehen überdies genügend Möglichkeiten, um einer Überhitzung vorzubeugen. So ist beispielsweise eine Fassadenbegrünung vorzunehmen und die großen Dachflächen bieten Gelegenheit für Photovoltaikanlagen, welche dazu beitragen, die Energie aus der Sonneneinstrahlung aufzunehmen, die ansonsten zur Erwärmung beigetragen hätte. Zudem wurde ergänzend eine Festsetzung zur Verwendung heller Bodenbeläge, wo dies möglich ist, aufgenommen.</p>
101	<p>Durch die Neuversiegelung kommt es zu Problemen bei den zunehmenden Starkniederschlägen; es besteht Überflutungsgefahr.</p>		32	<p>Bei einem größeren Werksgelände – wie hier – ist es entsprechend dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 2 WHG in erster Linie Sache des Betreibers, Vorsorge vor den Folgen von Starkregenereignissen zu treffen. Plangebietsexterne Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Insb. entwässert das Plangebiet nicht bzw. nur unwesentlich zur Pauschwitzter Straße hin, sodass im Falle eines Starkregenereignisses keine Gefahr der Flutung der angrenzenden Wohnbebauung besteht. Oberflächenwasser wird größtenteils entweder in den Prozess geleitet, versickert oder in Richtung Triebgraben bzw. zur betriebseigenen Abwasserbehandlung geführt. Dazu wird es in späteren Verfahren eigene Genehmigungsanträge geben, die behördlich geprüft werden.</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
102	Die Auswirkung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben auf das Klima wird nicht berücksichtigt; es erfolgen nur beschönigende Worte.		14, 17, 27, 29, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 71, 73, 76, 78, 106	Hinsichtlich der lokalklimatischen Auswirkungen wurde ein Gutachten eingeholt, das Eingang in die Planung gefunden hat. Was das globale Klima betrifft, so war zu prüfen, welchen Beitrag der Bebauungsplan zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, leisten kann. Welche CO <sub>2</sub> -Emissionen zu erwarten sind, hängt von vielen Faktoren ab, die auf der Ebene des Bebauungsplans noch nicht bekannt sind. Daher lässt sich hier auch noch keine CO <sub>2</sub> -Bilanz erstellen. Die Mittel der Bauleitplanung sind hier überdies beschränkt. Dennoch besteht kein Planungsmoratorium in dem Sinne, dass keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden dürfen, weil diese in aller Regel neue Kfz-Verkehre induzieren. Der Umstand, dass bis zum Gelingen einer Verkehrswende im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zusätzliche CO <sub>2</sub> -Emissionen bewirkt werden, wurde gleichwohl berücksichtigt. Die für die Planung sprechenden Belange sind jedoch gewichtiger. Dies gilt umso mehr, als es vorliegend um eine Papierfabrik geht, die entsprechend dem ebenfalls für den Klimaschutz zentralen Gedanken einer möglichst geschlossenen Kreislaufwirtschaft Altpapier verwertet und wiederum recyclefähiges Verpackungsmaterial produziert und damit einen erheblichen Beitrag zur Ersetzung von Plastik in der
103	Das Ausmaß von Treibhausgasemissionen wird nicht angegeben (es werden jährlich rd. 2,4 Mio. kWh Strom benötigt; bei einer Versorgung mit Erdgas wären dies rd. 456.000 t CO <sub>2</sub> jährlich). Damit werden die verfassungsrechtlich unterlegten Klimaschutzziele der Bundesregierung verletzt.		5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 19, 27, 29, 31, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 65, 73, 75, 78, 84, 86, 89, 98, 99, 100, 102, 106	
104	Forderung nach transparenter und belastbarer Darstellung des derzeitigen und zukünftigen Ausmaßes der Treibhausgasemissionen und Reduzierung vorhandener Treibhausgasemissionen gemäß Klimaschutzvorgaben der Bundesregierung		38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 73	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Verpackungsindustrie leistet. Die Reduzierung von Plastikmüll ist dabei nicht weniger gewichtig als der Klimaschutz.
105		Unklar ist, aus welcher Region Altpapier angeliefert wird, weshalb mit erheblichen Lkw-Verkehren zu rechnen ist.	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 73, 78, 89, 106	Die konkreten Bezugsquellen hängen vom Altpapieraufkommen und von den Marktgegebenheiten ab. Es liegt aber bereits im ökonomischen Interesse des Betreibers der Papierfabrik, möglichst kurze Lieferwege zu haben, sodass im Rahmen der Bauleitplanung angenommen werden kann, dass vorwiegend das Altpapieraufkommen in der Region genutzt wird.
106		ÖPNV ist schlecht ausgebaut; ca. 70 % der Mitarbeiter werden künftig mit dem Pkw anreisen und so Emissionen verursachen.	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 71, 73, 106	Der geringe Ausbaugrad des ÖPNV ist bedauerlich. Dies kann jedoch kein durchgreifender Grund dafür sein, z.B. von der Sicherung sowie Schaffung lokaler Arbeitsplätze abzusehen. Dies gilt umso mehr, als der Ausbau des ÖPNV sich an konkreten Bedarfslagen ausrichtet, d.h. es müssen in der Regel zuerst die Ziele und Quellen existieren, bis dann darauf personenbeförderungsmäßig reagiert und eine ÖPNV-Anbindung geschaffen wird. Der Ausbau des ÖPNV liegt im Übrigen nicht in der Hand der Stadt Trebsen.
107		Es sollten bereits im Bestandsbetrieb Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Solarpanels).	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 73, 106	Der Bestandsbetrieb ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
108	Forderung nach Planung des Vorhabens auf einem Standort u.a. mit Wasserstoffinfrastruktur.	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 73, 89, 106	Solche Standorte sind in Trebsen nicht vorhanden und werden auch in absehbarer Zeit nicht vorhanden sein. Daher würde ein zentrales Ziel der Bauleitplanung (Erhalt der Papierfabrik in Trebsen) bei Verweis des Unternehmens auf einen Standort mit Anbindung an Elektrolyseure verfehlt.
109	Unzureichende Prüfung an Wiedernutzung des Bahnanschlusses für An- und Abtransport der Güter; Kritik am „nicht vorhandenen Willen“, Transporte überwiegend über die Bahn abzuwickeln; es müssen mindestens 80 % aller Transporte über die Bahn abgewickelt werden.	6, 7, 8, 11, 13, 14, 17, 27, 29, 31, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 66, 68, 73, 75, 84, 85, 86, 89, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 109, 110	Dass eine Bahnanbindung nicht weiter forciert wird, liegt nicht am fehlenden Willen, sondern trotz Produktionssteigerung sind die betrieblichen und logistischen Rahmenbedingungen bis auf absehbare Zeit mit dem Bahnbetrieb nicht kompatibel. Im Übrigen verbaut die Planung keine Potenziale für eine etwaige spätere Bahnanbindung und wäre die Schaffung einer solchen Anbindung ohnehin eine Zukunftsaufgabe mit mehrjähriger Realisierungsperspektive. Zunächst müsste ein komplexes und erfahrungsgemäß langwieriges eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, bei dem die Stadt Trebsen weder Vorhabenträgerin noch Planfeststellungsbehörde ist und auf das sie somit keinen maßgeblichen Einfluss nehmen kann.
110	Die Aussagen zur fehlenden Bahnanbindungsmöglichkeit in den Planunterlagen widersprechen den diesbezüglichen Aussagen im Flächennutzungsplan (FNP) 2018.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73	Bei der Aussage im Flächennutzungsplan von 2018 handelt es sich um ein strategisches Ziel, das für die aktuelle Planung schon von seiner zeitlichen Realisierungsperspektive her keine Relevanz hat.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
111	Andere Papierfabriken mit dem gleichen Produkt verfügen über einen Bahnanschluss. Nach der Erweiterung sind hier die Produktionsmengen ausreichend groß für eine Abwicklung per Eisenbahn.		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 106, 109, 110	Weder wird aus den Einwendungen deutlich noch ist sonst ersichtlich, welche anderen Papierfabriken mit vergleichbaren Produkten zum einen über eine Bahnanbindung verfügen und zum anderen diese auch maßgeblich für die Belieferung mit Altpapier und/oder für den Vertrieb ihrer Produkte nutzen. Ungeachtet dessen besteht hier keine Bahnanbindung, sondern müsste erst geschaffen werden, was ein aufwendiges und langwieriges eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren voraussetzt, und steht die hiesige Bauleitplanung der späteren Schaffung einer Bahnanbindung nicht entgegen.
112	Bahnanbindung wäre auch ohne weiteres realisierbar; im Osten stehen ausreichend Flächen zur Verfügung.		13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 66, 73, 75, 85, 89, 102, 106, 109, 110	Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Bahnanbindung realisierbar wäre, ist im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Dies ist nicht Sache der kommunalen Bauleitplanung. Im Übrigen geht der Verweis auf Flächen im Osten ins Leere, weil sich hier Natura 2000-Gebiete befinden und die Errichtung eines Bahnanschlusses inmitten solcher Gebiete praktisch ausgeschlossen ist.
113	Es kommt zur Neuversiegelung großer Flächen.		2, 4, 7, 8, 10, 11, 14, 19, 31	Es trifft zu, dass im nicht unerheblichen Umfang Flächen neu versiegelt werden. Es werden jedoch überwiegend solche Flächen in Anspruch genommen, die bereits anthropogen überformt sind und eine geringe Bodenwertigkeit besitzen. Darüber hinaus folgt die Planung dem Prinzip der kompakten

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			Fabrik mit kurzen Wegebeziehungen und effektiver Flächenausnutzung, sodass der Flächenbedarf insgesamt auf ein Minimum reduziert wird.
114	Es besteht eine Behinderung des Luftaustauschs durch Schallschutzwände, insb. in heißen Sommermonaten.	11	Es wurde gutachterlich untersucht, ob es planbedingt zu einer Behinderung des Luftaustauschs kommt. Dabei wurden die Lärmschutzwände einbezogen. Im Ergebnis konnte ein maßgeblicher Einfluss ausgeschlossen werden.
115	Ob das bestehende Kohlekraftwerk übergangsweise weitergenutzt werden soll, ist unklar.	27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 73, 106	Aufgrund der Erweiterung der Produktionskapazität steigt auch der Energiebedarf, sodass das vorhandene Kohlekraftwerk nicht mehr ausreicht. Die Genehmigung eines neuen Kohlekraftwerks ist sehr unwahrscheinlich. Mit Blick auf den absehbaren Kohleausstieg wäre es zudem auch unternehmerisch ausgesprochen unklug, weiterhin auf diese Technologie zu setzen. Im Rahmen der Abwägung kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Bebauungsplans auch die Umstellung auf ein Gaskraftwerk erfolgt.
116	Forderung nach stichhaltigen Plänen, wie auf grünen Wasserstoff umgerüstet werden soll	59, 84	Die Umsetzung dieser Zukunftsperspektive ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auch hat die Stadt Trebsen nicht die Handhabe dafür, einen entsprechenden Technologieumstieg zu erwirken. Zunächst wird – als Brückentechnologie – auf ein Gaskraftwerk umgestellt. Die Planung steht einem zu gegebener Zeit eventuell erfolgenden

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Umstieg auf Wasserstoff zudem nicht entgegen.
117		Der geplante Mitarbeiter-Parkplatz verhindert einen Bahnanschluss.	75, 78, 99, 100	Die hiesigen Bahnflächen sind entwidmet. Das bedeutet ausweislich § 23 Abs. 1 Satz 1 AEG, dass „kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist“.
118		Die Teilnahme von JST am Projekt Modellfabrik Papier in Düren wird gefordert.	38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 73, 89, 106	Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
119	Geruch/Luft schadstoffe	Widerspruch zum Vorentwurf: Während im Entwurf das Irrelevanzkriterium der GIRL als eingehalten dargestellt wird, sah dies der Vorentwurf noch anders.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 96, 105, 106, 109, 110	Die genauere Betrachtung in der Entwurfsphase hat gezeigt, dass es technisch möglich ist, im Irrelevanzbereich zu bleiben.
120		Die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der GIRL geht allein auf die hohen Abluftkamine zurück, zu denen sich aber keine Visualisierung und keine Festsetzungen finden.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 69, 70, 73, 85, 89, 96, 99, 100, 105, 106, 109, 110	Es ist zutreffend, dass die Kamine einen maßgeblichen Einfluss auf das Emissionsverhalten haben. Die Höhenfestsetzung wurde dahingehend konkretisiert, dass einzelne Kamine maximal 55 m hoch sein dürfen. Eine Visualisierung ist nicht notwendig, um ordnungsgemäß abwägen zu können, zumal das konkrete Fabrikdesign noch nicht bekannt ist und für den Bebauungsplan auch nicht den Maßstab bildet.
121		Realität und GIRL-Gutachten sind zwei verschiedene Paar Schuhe.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 84, 85, 89, 96,	Es mag sein, dass das subjektive Empfinden von der Normung abweicht. Entscheidungsmaßstab kann in der Bauleitplanung aber nur ein objektiver sein. In

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		99, 100, 105, 106, 109, 110	Bezug auf Gerüche ist dies inzwischen der Anhang 7 der TA Luft 2021.
122	Es kommt zur Zunahme der Geruchsbelastung insb. in Neichen und der angrenzenden Wohnbebauung zum Plangebiet.	14, 27, 29	Es ist technisch möglich, dass die künftige Papierfabrik im Bereich der Irrelevanz bleibt. Damit sind hierfür weder weitergehende Untersuchungen notwendig noch ist eine planbedingte Geruchszunahme zu konstatieren. Die Details werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene geregelt werden.
123	Hier hätte es einer repräsentativen Rasterbegehung nach GIRL über ein Jahr hinweg und einer umfassenden Begutachtung unter Einbeziehung der Vorbelastung bedurft.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 96, 99, 100, 105, 106, 109, 110	
124	Forderung nach einer unabhängigen Untersuchung der Emissionen direkt an den Abgassloten/Filtern der Fabrik bezüglich gesundheitsrelevanter Werte	84	
125	Es wird der Nachweis gefordert, dass die „von der Papierfabrik ausgehenden Dämpfe nicht gesundheitsschädlich sind.“	59	Die in Deutschland geltenden Regelungen sind derart streng, dass eine Gesundheits-schädlichkeit ausgeschlossen werden kann.
126	Forderung nach Verkleinerung des Vorhabens zur Verringerung der Belastungen auf ein gebietsverträgliches Maß	85, 89, 96, 99, 100, 105, 106, 109, 110	Die Größe der Fabrik steht in keinem direkten Zusammenhang mit Luftschadstoff- und Geruchsemissionen.
127	Der Gestank sei jetzt massiv, sodass er z.B. Atemwegsreizungen und Asthmaanfälle hervorruft.	38, 41, 102	Das subjektive Empfinden entspricht nicht den objektiven Maßstäben, wie sie nunmehr durch Anhang 7 der TA Luft auch rechtlich verbindlich niedergelegt sind.
128	Die Zunahme der Abgase durch Lkw und Pkw wird befürchtet.	2, 7, 8, 10, 31, 32, 33, 38, 41	Die verkehrsbedingte Zunahme von Luftschadstoffemissionen ist in das lufthygienische Gutachten mit eingeflossen.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Danach gehen hiervon keine kritischen Einwirkungen aus.
129		Die Zunahme der Abgase durch den Industriebetrieb (bis in die Stadt hinein) wird befürchtet.	5, 6, 11, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 56, 58, 59, 66, 69, 71, 75, 80	Diese Befürchtungen haben im lufthygienischen Gutachten keine Bestätigung erfahren. Hierfür ist auch sonst nichts ersichtlich.
130		Die Zunahme von Feinstaub (und Stickoxiden) wird befürchtet.	4, 19, 33	
131		Die Verkehrsabgase werden durch die geplanten Lärmschutzwände zurückgeworfen.	42	
				Daraus resultieren keine zusätzlichen Belastungen; vielmehr werden die Verkehrsemissionen dadurch stärker im Straßenraum gehalten.
132	Boden- und Naturschutz	Es fehlt an einer umfassenden Kartierung.	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 69, 73, 89, 106	Die Einwendungen heben auf die Belange des besonderen Artenschutzrechts ab. Das besondere Artenschutzrecht, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene des Bebauungsplans nur insoweit eine Rolle, als keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Hierfür reicht grundsätzlich eine bloße Potentialanalyse aus. Diesen Anforderungen genügen die hier vorgenommenen Untersuchungen, die umfangreiche faunistische Erfassungen u.a. der Zauneidechse beinhalten, bei Weitem. Die Details werden dann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.
133		Zahlreiche Arten wurden nicht berücksichtigt (z.B. Zauneidechse, Feldlerche, Neuntöter, weitere Vogelarten, Tag- und Nachtfalter, Wildbienen).	11, 13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 59, 62, 69, 73, 89, 106	
134		Schutzgebiete, insb. Ausgleichsflächen, werden nicht als solche genutzt.	4	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				angebliche Umsetzungsdefizite in Bezug auf andere Pläne und Vorhaben.
135	Die Versiegelung und nächtliche Beleuchtung des Gebiets durch den geplanten Pkw-Parkplatz und die geplante Verkehrsentslastungsfläche, sowie die Industrieanlage führt zur Vertreibung oder Vernichtung streng geschützter Tierarten.		84, 85, 86, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106	Die Einwendungen heben auf die Belange des besonderen Artenschutzrechts ab. Das besondere Artenschutzrecht, insb. die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene des Bebauungsplans nur dahingehend eine Rolle, dass keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen zum Bebauungsplan haben potenzielle Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben aufgezeigt und entsprechende Vorschläge zur Vermeidung/ Minderung bzw. für ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemacht. Diese wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.
136	Forderung, dass der im FNP bisher als Grünfläche ausgewiesene geplante Pkw-Parkplatz westlich der Pauschwitzter Straße als Grünfläche zu erhalten und als Ausgleichsmaßnahme zu renaturieren ist.		68, 69, 70, 85	Es handelt sich um eine anthropogen durch den früheren Bahnbetrieb vorbelastete innerörtliche Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad und ohne hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Eine Grün-/ Ausgleichsfläche ergibt an dieser Stelle weder ökologisch noch städtebaulich Sinn und die Fläche wird umgekehrt für den Mitarbeiter-Parkplatz dringend benötigt.
137	Ein Artenschutzfachbeitrag fehlt.		38, 41, 46, 49, 51, 54, 69, 73, 89	Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 9 wurde erstellt.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
138	Das Altpapier lagert sich in der Natur und der Mulde ab.	6	Für solche Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte.
139	Wildtiere werden in die Siedlung gelockt.	6	
140	Der Lärmstress für artengeschützte Wildtiere und -vögel wird nicht berücksichtigt, ebenso wie Geruchs- und Lichtemissionen.	17, 66	Im Zuge der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Umweltberichts wurden alle relevanten Wirkpfade untersucht. Danach wurden Störwirkungen u.a. durch den zunehmenden Verkehr geprüft. Insoweit kommt es nicht zu Beeinträchtigungen.
141	Die Nachtbeleuchtung der deutlich erweiterten Industrieanlage und der „Verkehrsentlastungsfläche“ ist äußerst schädlich für Vögel und Insekten.	32, 33	Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans wird der neue § 41a BNatSchG gelten. Dieser stellt sicher, dass die Beleuchtung insektenfreundlich ausfällt. Relevante Auswirkungen der Beleuchtung auf die Vogelwelt sind nicht ersichtlich. Im Übrigen ist auf der Ebene des Bebauungsplans das konkrete Beleuchtungskonzept noch nicht absehbar. Es ist aber über die Pflicht zur Beachtung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sichergestellt, dass es auch im Hinblick auf die Beleuchtung insbesondere nicht zu einer erheblichen Störung für Vögel kommt.
142	Es kommt zur Entsorgung von Müll durch die Lkw-Fahrer in der Natur/am Wegesrand.	23	Durch die Verkehrsentlastungsfläche wird künftig das wilde Parken von Lkw's verhindert, sodass es auch nicht mehr zu entsprechenden Verschmutzungen seitens der Lkw-Fahrer kommt. Sollten sich dennoch einzelne Fahrer derart ungebührlich verhalten,

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			kann dies nicht dem Bebauungsplan zugerechnet werden.
143	Die Planung führt zur Unmöglichkeit ökologischen (schadstofffreien) Gartenbaus.	9, 3, 62, 64, 75, 86, 98, 99, 100, 102	Nach den Ergebnissen des lufthygienischen Gutachtens kommt es im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans nicht zu kritischen Schadstoffeinträgen, schon gar nicht zu solchen, die künftig einen (ökologischen) Gartenbau unmöglich machen.
144	Durch ein größeres Artensterben im Umkreis von Trebsen sind auch Hobbygärtner durch verminderte Anzahl an Bienen betroffen.	32, 33	Es ist nicht ersichtlich, welchen relevanten Beitrag die Planung zum beklagenswerten Artensterben haben sollte. Insbesondere der Rückgang der Insektenwelt ist vielmehr auf andere Ursachen, u.a. die Landwirtschaft, zurückzuführen.
145	Die vorgesehenen Ausgleichsflächen (z.B. an Altenhainer Straße) nützen nichts; diese müssen am Ort der Verursachung (in Pauschwitz) bleiben.	9, 11, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 86, 106	Der Eingriffsausgleich ist für die Bauleitplanung in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt. Danach hat hierüber die planende Gemeinde im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Wie § 200a Satz 2 BauGB ausdrücklich klarstellt, muss der Ausgleich nicht zwingend am Ort des Eingriffs vorgenommen werden. Dies ist im Übrigen vielfach weder möglich noch naturschutzfachlich sinnvoll. Den aus den einschlägigen Vorschriften folgenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben wurde hier genügt.
146	Die als Ausgleichsmaßnahme geplante Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Waldfläche ist gefährdet, da am gewählten Ort auf eine	85, 86, 106	Die in der FNP-Änderung als Wald dargestellte Fläche weist eine erhebliche Flächengröße auf. Die Freileitung quert diese nur an einer schmalen Stelle. Hier kann eine Schneise z.B.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		Freileitung geachtet werden müsste, was Nachteile mit sich bringt (Wuchshöhenbeschränkung).		mit Gebüsch oder einer Waldwiese angelegt werden, die ebenfalls zum Wald nach dem Sächsischen Waldgesetz gehört. Vom vorliegenden Bebauungsplan wird davon im Übrigen nur eine kleine Teilfläche als externe Kompensationsmaßnahme benötigt.
147		Der Rückbau der Altanlagen in der Papierfabrik sowie Rückbau und Sanierung der Klärteiche in Wednig „mit giftigen Ablagerungen aus der Krafwerksasche“ wird gefordert.	84	Die genannten Anlagen liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und entziehen sich auch dem Zugriff von JST, der diese Flächen nicht gehören.
148	Höherstufige Planungen	Verstoß gegen Ziele der Raumordnung entsprechend dem Regionalplan Westsachsen 2008: Z 5.1.7 und Z 2.2.1.7 (Soll-Ziele der Vermeidung von Nutzungskonflikten), Z 5.1.2 (Verpflichtung auf eine umgebungsangepasste bauliche Dichte), Z 5.1.9 (Erhalt besonderer Landschaftsbestandteile)	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 112	Der Regionalplan Westsachsen 2008 ist außer Kraft getreten. Er bildet damit keinen Maßstab mehr für die hiesige Planung.
149		Fehlende Berücksichtigung von Grundsätzen entsprechend Regionalplan Westsachsen 2008: G 2.1.1, G 2.1.2 u.a.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 101, 102, 106, 112	
150		Verstoß gegen Ziele der Raumordnung entsprechend dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2020: Z 2.1.1 (Beschränkung der Inanspruchnahme des Außenbereichs auf das notwendige Mindestmaß), Z 2.3.1.3 (Soll-Ziel der	11, 13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 101, 102, 106, 112	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Nachnutzung industrieller/gewerblicher Altstandorte), Z 4.1.4.1 (Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume)			jeder Bebauungsplan jedem einzelnen Ziel genügen muss. Im Übrigen wird der Bebauungsplan insbesondere den Zielen Z 2.1.1 und Z 2.3.1.3 gerade gerecht und widerspricht ihnen nicht. Auch im Übrigen genügt der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung, wie nicht zuletzt auch sowohl die Landesdirektion Sachsen als auch der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen in ihren Stellungnahmen bestätigt haben.
151	Fehlende Berücksichtigung von Grundsätzen entsprechend Regionalplan Leipzig-West-sachsen 2020: G 1.1.1, G 1.1.2 u.a.		13, 14, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 86, 89, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 112	Die Grundsätze sind allesamt berücksichtigt worden. Dies gilt umso mehr, als es sich hierbei im Wesentlichen um Belange handelt, die bereits nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB abwägungserheblich sind. Es liegt im Wesen der Grundsätze, dass diese in der Abwägung auch zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.
152	Die in den Planunterlagen zitierten Grundsätze aus dem LEP 2013 sind selektiv nur zugunsten des Vorhabens ausgewählt; entgegenstehende Vorgaben werden nicht genannt, z.B. G 1.1.1, G 1.2.1 u.a.		13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 101, 102, 106	In der Begründung werden in der Tat nur diejenigen Grundsätze der Raumordnung genannt, die die Planung stützen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die ihr entgegenstehenden Grundsätze nicht gesehen worden sind. Vielmehr bedeutet die Entscheidung für die genannten Grundsätze zugleich auch die Zurückstellung der Grundsätze mit entgegenstehendem Inhalt, was Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung ist.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
153		Verweis auf das Ziel aus der Begründung des FNP: Trebsen soll ein Wohnstandort mit Erholungsstatus bleiben, was im Widerspruch zum Ziel stehe, eine neue Papierfabrik zu errichten.	59, 84, 85, 99, 100, 101, 106	Der Widerspruch besteht nicht; denn mit der zitierten Zielsetzung im FNP ist nicht gemeint, dass <b>an jeder Stelle</b> in Trebsen Wohnnutzung mit Erholungsstatus erhalten/geschaffen werden soll. Pauschwitz aber ist seit Ende des 19. Jh. durch die Papierherstellung geprägt.
154	Verfahren	Die Unterlagenauslegung ist unzureichend, z.B. wurden der geotechnische Bericht vom 25.02.2021, die geotechnische Stellungnahme vom 07.09.2021 und das Entwässerungskonzept nicht mit ausgelegt.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 85, 89, 99, 100, 102, 103, 106, 109, 110	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Danach müssen zwingend nur der Entwurf und dessen Begründung ausgelegt werden. Hinsichtlich der Auslegung der weiteren vorliegenden Unterlagen steht der planenden Gemeinde hingegen ein Einschätzungsspielraum zu. In Ausübung dieses Spielraums hat die Stadt Trebsen davon abgesehen, auch die genannte geotechnische Stellungnahme und das Entwässerungskonzept mit auszulegen, da es sich hierbei lediglich um „Hintergrundgutachten“ handelt ohne unmittelbare Relevanz für abwägungserhebliche Belange. Alle maßgeblichen Informationen daraus finden sich in den Fachgutachten, die

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				ausgelegt worden sind, bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan.
155		Forderung nach Neuauslegung der Planunterlagen nach Korrektur der widersprüchlichen Angaben, Ergänzung des Umweltberichts und Auslegung der nicht bereitgestellten Gutachten.	38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 58, 73, 80	Unter welchen Voraussetzungen es der nochmaligen Auslegung bedarf, regelt § 4a Abs. 3 BauGB. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
156		Die Informationen (durch Bürgermeister und Stadtrat) über das Projekt sind nicht ausreichend – durch abgesagte Veranstaltungen, eingeschränkten Zugang zum Rathaus durch die Pandemie und dem fehlenden 3-D-Modell	75, 85, 106	Es gab trotz Corona-Pandemie mehrere Informationsveranstaltungen sowie Bürgersprechstunden. Zudem besteht eine eigene Homepage, auf der man sich über das Projekt informieren kann. Die Darstellung weiterer Details, insb. ein 3-D-Modell, ist zudem bereits deshalb nicht hilfreich, weil die Werksplanung im Detail noch nicht erstellt ist, sondern lediglich eine abwägungsfähige Konzeption für die Zwecke der Bauleitplanung vorhanden ist.
157	Sonstiges	Die Unverträglichkeit des Standortes zeigt das Beispiel der neuen Papierfabrik in Sandersdorf-Brehna.	6, 13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 78, 85, 86, 89, 106	Papierfabriken sind keine Typenerzeugnisse, sondern auf die jeweiligen betrieblichen Bedürfnisse und die Standorte zugeschnittene individuelle Anlagen. Daher kann nicht ohne Weiteres von einer Papierfabrik auf die nächste geschlossen werden.
158		Die fehlende Darlegung der Erkenntnisse, die aus der Besichtigung der Papierfabrik in Aachen gezogen wurden, und der Schlussfolgerungen für den Standort Trebsen daraus wird gerügt.	98	Der Stadtrat hat sich neben dem Beispiel in Sandersdorf-Brehna eine weitere Papierfabrik angesehen, um einen besseren Eindruck von der Branche und deren – vielgestaltigen – Produktionsanlagen zu erhalten. Dies ist aber nicht unmittelbar abwägungsrelevant.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
159	Widersprüchliche Darstellung: In den Planunterlagen ist von einer getroffenen Unternehmerentscheidung die Rede, JST kommuniziert aber, dass das Projekt noch geprüft werde.	13, 14, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 98, 106	Seitens JST ist die Entscheidung getroffen worden, die Standortplanung voranzutreiben und die Stadt Trebsen auf der Basis eines städtebaulichen Vertrages bei der Bauleitplanung zu unterstützen, insb. hierfür die Kosten zu übernehmen. Zwischenzeitlich sind darin auch durch die zahlreichen Untersuchungen, Gutachten und Planungsleistungen erhebliche Investitionen getätigt worden. Soweit JST kommuniziert, die Entscheidung hinsichtlich der Erweiterung der Papierfabrik sei noch nicht gefallen, bezieht sich dies auf die endgültige Investitionsentscheidung. Diese hängt u.a. von der ingenieurstechnischen Detailplanung ab, von den dann gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vor allem auch davon, ob durch den Bebauungsplan entsprechendes Baurecht geschaffen wird.
160	Leistungsangaben für das Heizkraftwerk sind widersprüchlich; in der B-Planbegründung werden max. 140 MW angegeben, im lufthygienischen Gutachten ca. 153 MW.	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 102, 106	Die Angaben in der Begründung werden korrigiert. Richtig ist eine voraussichtliche Leistung von 153 MW.
161	Die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene gerechte Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange sind nicht ausreichend dokumentiert und nachvollziehbar, da die den Planentwürfen beigelegten	60	Die Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde nochmals überarbeitet. Dabei ist an mehreren Stellen auf die abwägungserheblichen Belange und deren Bewertung tiefer eingegangen worden. Eine erschöpfende Dokumentation wird jedoch aus Gründen der Lesbarkeit der Begründung nicht

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Begründungen Lücken und Defizite in wesentlichen Punkten ausweisen.		vorgenommen, sondern es werden die Festsetzungen erläutert und die wesentlichen Erwägungen wiedergegeben.
162	An keiner Stelle wurden die Lichtemissionen betrachtet.	5, 13, 62, 66, 86, 99, 100, 102	Eine Begutachtung war entbehrlich, weil die beleuchteten Betriebsbereiche durch vorgeblendete Gebäude von der angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt werden. Im Übrigen ist bereits durch die demnächst in Kraft tretende Regelung des § 41a BNatSchG aus Insektenschutzgründen sichergestellt, dass es nicht zu einer hellen Beleuchtung kommt.
163	Zur Brandgefahr und Brandbekämpfung fehlen ausführliche Darlegungen. Dabei bestehen erhebliche Brandlasten in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet.	2, 10, 13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 73, 76, 84, 86, 89, 98, 102, 106	Fragen des Brandschutzes sind grundsätzlich im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf der Ebene des Bebauungsplans liegen dazu in aller Regel schon nicht die erforderlichen Detailkenntnisse vor. Dass es hier zu Gefahren kommt, deren Beherrschung vor besondere Herausforderungen gestellt ist, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht die einzige Papierfabrik dieser Dimension, die hier gebaut werden wird. Insoweit liegen entsprechende Erfahrungswerte und technische Regelwerke vor.
164	Ein hoch aufgetürmtes Altpapierlager sowie die Zwischenlagerung des Altpapiers während der Parkpausen auf der Stellfläche wurden ungenügend berücksichtigt.	14, 17, 27, 29	
165	Die hiesige Feuerwehr ist für etwaige Katastrophenfälle nicht ausreichend ausgestattet; eine Werksfeuerwehr wird angeraten.	13, 14, 17, 27, 29, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 59, 66, 73, 78, 84, 86, 89, 102, 106	Es ist nicht ersichtlich, weshalb die durch den Bebauungsplan ermöglichte Papierfabrik die Fähigkeiten und Kapazitäten der Ortsfeuerwehr an ihre Grenzen bringen sollte. Entsprechende Bedenken wurden seitens der Feuerwehr auch nicht geäußert.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
166	Altpapierlagerung und Fehlfunktionen von Technik sind ungenügend berücksichtigte Risikofaktoren für die Brandentstehung.		89, 106	Die Brandsicherheit wird im Genehmigungsverfahren sichergestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans kann dies nicht abgearbeitet werden, weil hier die maßgeblichen Parameter noch nicht feststehen.
167	Ein Brandschutzgutachten wird gefordert.		89, 106	
168	Die Natur des Bebauungsplans bleibt unklar (Normalverfahren, Angebotsbebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag).		60	Wie auch in der Begründung ausgeführt, handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, sondern um einen „normalen“ Bebauungsplan, der stets nur ein Angebot vermittelt, aber grundsätzlich keine Durchführungspflicht begründet. Daher wird insoweit üblicherweise auch vom Angebotsbebauungsplan gesprochen. Dass daneben auch mit JST ein städtebaulicher Vertrag geschlossen worden ist, führt nicht dazu, dass in Wahrheit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt. Nicht jeder städtebauliche Vertrag erfüllt die Voraussetzungen eines Durchführungsvertrages im Sinne des § 12 BauGB. Wie nicht zuletzt die Vorschrift des § 11 BauGB zeigt, können städtebauliche Verträge auch in Bezug auf Angebotsbebauungspläne abgeschlossen werden. So ist es hier der Fall. Soweit in der Begründung schließlich die Rede vom „Normalverfahren“ ist, bezieht sich dies auf die Abgrenzung zum beschleunigten Verfahren nach § 13 bzw. § 13a BauGB.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
169	<p>Wegen des städtebaulichen Vertrages wird die Stadt einseitig an JST gebunden; die Planung ist spezifisch auf die Bedürfnisse von JST zugeschnitten.</p>		60	<p>Der städtebauliche Vertrag regelt lediglich die Arbeitsteilung bei der Erstellung der Planentwürfe und Zuarbeit von Gutachten etc. sowie Umsetzungsfragen und die Kostentragung. Eine Bindung im Hinblick auf die Planung und deren Inhalte selbst besteht nicht. Dies stellt bereits § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB sicher. Auch handelt es sich nicht um eine spezifische JST-Planung. Planungsziel ist, mit Blick auf die schon vorhandene Papierfabrik den Standort für die industrielle Papierherstellung zu sichern und das notwendige Baurecht zu schaffen, um eine den gewandelten Marktbedingungen angepasste Betriebserweiterung bzw. -umstrukturierung zu ermöglichen. Bei der Frage, was es dazu bedarf, ist JST natürlich maßgeblicher Ideengeber, da der Stadt Trebsen selbst hierzu die notwendige Kompetenz einschließlich der Branchenkenntnis fehlt. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 9 zu schaffende Möglichkeit kann aber der Sache nach auch jedes andere Unternehmen, das Papier für die Verpackungsindustrie herstellt, nutzen. Das von JST geplante Werk ist somit lediglich ein Referenzobjekt, um ordnungsgemäß abwägen zu können.</p>
170	<p>Die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten wird nicht ausreichend begründet.</p>		60	<p>Es sei auf Kapitel 14.1 der Begründung verwiesen. Warum die dortigen Ausführungen</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				keine ausreichende Begründung darstellen sollen, erschließt sich nicht.
171	Es wird nicht näher erläutert, welche Genehmigung wofür genau nachfolgend erforderlich ist.		60	Konkret welche Genehmigungen noch erforderlich sein werden, hängt vom konkreten Werkslayout ab. Sicher ist jedoch, dass die Papierfabrik selbst gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf und für sämtliche Einleitungen von Wasser wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig sind. Büro- und Verwaltungsgebäude bedürfen darüber hinaus in aller Regel der Baugenehmigung. Damit ist sichergestellt, dass es auf nachfolgender Ebene noch eines oder mehrere Genehmigungsverfahren geben wird, in denen mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO auch das nachbarschützende Rücksichtnahmegebot geprüft werden wird, sodass Detailfragen in diese Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden können. Ihre Beantwortung ist dort dann auch besser aufgehoben, da auf der Ebene der Bebauungsplanung viele entscheidungserhebliche Parameter noch nicht bekannt sind. Dies betrifft vor allem betriebliche Fragen und quellenbezogene Schutzvorkehrungen in Bezug auf mögliche Immissionen.
172	Die angegebene „Nutzungsabstufung“ bzw. „Abstufung in Höhe und		60	Die Abstufung im Sinne einer Pufferung hin zum angrenzenden Wohngebiet lässt sich

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	<p>Baumasse“ hin zum angrenzenden Wohngebiet bleibt unklar; sie vermag nicht über darüber hinwegzutäuschen, dass es hier an einer gerechten Abwägung fehlt.</p>		<p>bereits den Festsetzungen selbst entnehmen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung betrifft dies das nur eingeschränkte Nutzungsspektrum im SO 2. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird dies insbesondere aus dem abgestuften Höhenkonzept deutlich. Soweit darin Abwägungsfehler gesehen werden, wird dies leider nicht näher erläutert, sodass eine konkrete Einlassung nicht möglich ist. Aus Sicht der Stadt liegt eine sachgerechte Abwägung vor. Der angrenzenden Wohnbebauung wird ohne Zweifel Einiges abverlangt. Die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte sind aber in den Augen der Stadt gewichtiger. Es realisiert sich mithin die Lageungunst für das Wohngebiet in Pauschwitz, die sich aus der bereits vorhandenen Nähe zur Papierfabrik ergibt. Freilich müssen sich die Grundstückseigentümer auch in dieser Situation darauf verlassen können, dass es nicht zu unzumutbaren Verhältnissen kommt. Dem wird hier genügt. So haben die schalltechnischen Prognosen gezeigt, dass die Planung selbst dann realisierbar ist, wenn bei der Bestimmung des Schutzanspruchs der Wohnbebauung gemäß der Zwischenwertregelung der Nr. 6.7 TA Lärm nur Werte angesetzt werden, die bereits jetzt aufgrund der Grenzlage zum Außenbereich maßgeblich</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>wären. Problematisch ist zudem sicherlich die verschattende Wirkung der heranrückenden massiven Gebäude. Teilweise nimmt die Besonnungsdauer dadurch im Vergleich zum Ist-Zustand um rund 20 % ab. Dies ist ein erheblicher Nachteil, der jedoch die Ziele für die Planung nicht überwiegt, weil hiervon nur sehr wenige Grundstücke betroffen sind und auch bei diesen eine noch gesundheitsverträgliche Besonnung gewährleistet bleibt.</p>
173	<p>Das eigene Grundstück wird an Wert verlieren.</p>		<p>5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 23, 38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 56, 59, 62, 64, 66, 68, 69, 73, 75, 76, 86, 89, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 112</p>	<p>Ob es tatsächlich planbedingt zu einer Wertminderung kommt, ist nicht sicher. Doch selbst unterstellt, dies wäre der Fall, so wäre zu beachten, dass Grundstückswerte generell volatil sind. Auch gibt es keinen Anspruch auf Werterhalt und Unveränderlichkeit der Umgebung. Ein etwaiger Wertverlust ist als solcher überdies nicht abwägungserheblich, sondern allenfalls die Faktoren, aufgrund derer ein Wertverlust zu befürchten ist. Mit den Auswirkungen der Planung hat sich die Stadt aber umfassend auseinandergesetzt.</p>
174	<p>Ein nicht hinnehmbarer Wortbruch liegt durch die geplante Umwidmung des betroffenen Gebiets vor; Grundlage der Kaufentscheidung für das Grundstück im Jahr 2000 war die Aussage des Bauamtes, dass sich im betreffenden Mischgebiet lediglich „beruhigtes Gewerbe“ ansiedeln darf.</p>		<p>38, 41</p>	<p>Die seinerzeitige Aussage war zutreffend und entsprach der damals geltenden Sach- und Rechtslage. Niemand hat aber einen Anspruch darauf, dass alles bleibt, wie es ist. Auf geänderte Rahmenbedingungen muss reagiert werden, so auch in diesem Fall.</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
175	<p>Forderung nach der Verkleinerung des Projekts oder alternativ Entschädigungszahlungen gerade im Hinblick auf den Wertverlust der Grundstücke und der Wohnqualitätsminderung</p>	<p>38, 41, 46, 49, 51, 54, 56, 69, 73, 78, 101, 102, 105, 106</p>	<p>Die Planung richtet sich an dem aus, was JST benötigt, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Alle Reduzierungspotenziale werden ausgeschöpft. Eine weitere Verkleinerung des künftigen Produktionsstandortes erreicht das Planungsziel nicht. Für einen Entschädigungsanspruch gibt es keine Rechtsgrundlage; niemand hat einen Anspruch auf Unveränderlichkeit seines Wohnumfeldes.</p>
176	<p>Es kann zu erheblichen Belästigungen während der Bauphase kommen, insbesondere bei zeitgleichem Ersatzneubau der Brücke der A 14.</p>	<p>13, 14, 42, 59, 62, 64, 68, 70, 84, 86, 98, 99, 100, 103, 106</p>	<p>Es ist nicht mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das Maß der Belastungen hinausgehen, das mit Baustellen immer verbunden ist. Solche Belastungen sind hinzunehmen. Kumulationen mit Baumaßnahmen an der A 14 sind eine lediglich theoretische Möglichkeit. So ist schon nicht absehbar, wann welche Baumaßnahmen mit konkret welchen Auswirkungen an der A 14 vorgenommen werden, die dann mit den baubedingten Belastungen im Plangebiet kumulieren könnten.</p>
177	<p>Nach der Erweiterung steigt das Risiko der Übernahme durch einen internationalen Konzern, der dann seine Steuern auch andernorts zahlt.</p>	<p>1, 13, 32, 84</p>	<p>Diese Annahme entbehrt jedweder Tatsachengrundlage und ist reine Spekulation. Im Übrigen sind die Gewerbesteuererinnahmen durch die Papierfabrik nicht der maßgebliche städtebauliche Erwägungsgrund für die Planung und würden auch im Falle einer Übernahme durch ein anderes Unternehmen weiterhin in Trebens Gewerbesteuern dem Grunde nach anfallen.</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
178	Das Arbeitsplatzargument ist ein Scheinargument, da es überall an Fachkräften fehlt. Im Übrigen kommen heute schon 70 % der Mitarbeiter aus dem näheren sowie weiteren Umfeld.		13, 14, 59, 84, 85, 86, 98, 99, 100, 106, 111	Genau aus diesem Grund ist es der Stadt Trebsen ein Anliegen, auch produzierendes Gewerbe, wo nicht nur hochqualifizierte Fachkräfte nachgefragt werden, sondern auch eine erhebliche Anzahl niedrigschwelliger Arbeitsplätze vorgehalten wird, im Ort zu halten. Dass im Übrigen nicht alle Mitarbeiter*innen aus Trebsen selbst stammen und stammen werden, ist für die städtebaulichen Ziele, insb. den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen, nicht ausschlaggebend. Die Stadt profitiert auch von einpendelnden Arbeitskräften.
179	Schaffung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze sowie langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes sind auch auf dem bestehenden Werksgelände von JST möglich.		68, 69, 70	Woher die Einwendenden die Sachkunde nehmen, dies beurteilen zu können, erschließt sich nicht. JST hat den Stadträten eingehend die Situation dargelegt, die Argumente für die erforderliche Werkserweiterung sind ausgesprochen schlüssig.
180	Das Argument der lokalen Steuereinnahmen ist nicht stichhaltig, da JST durch Abschreibungen auf lange Sicht kaum Gewerbesteuern zahlen wird und dieses Argument auch durch verweigerte Auskünfte durch den Stadtrat für die Einwendenden nicht nachprüfbar ist.		1, 2, 4, 5, 13, 14, 19, 59, 84, 86, 98, 111, 113	Die Sicherung des Gewerbesteueraufkommens ist ein gewichtiges lokalpolitisches Argument für die Sicherung des Standortes von JST in Trebsen, auch wenn die Investition über längere Zeit weniger Gewerbesteuereinnahmen bedingen. Städtebaulich ist dieses Argument aber nicht entscheidend, sondern der Erhalt der hier traditionellen industriellen Nutzung einschließlich der Sicherung von Trebsen als Wirtschaftsstandort und des Erhalts sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
181	Eine mangelnde Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bei Realisierung der Erweiterung wird befürchtet.	1	Diese Befürchtung entbehrt jedweder Grundlage; sie ist reine Spekulation.
182	Trebsen verliert an Eigenständigkeit durch die Abhängigkeit von nur einem Unternehmen.	86	Es besteht keine Abhängigkeit, aber ein großes Interesse am Erhalt des Unternehmens am Standort. Immerhin wird seit dem 19. Jh. in Pauschwitz Papier produziert. Auch ist es nicht das Ziel der Stadt, zu einer bloßen „Wohnstadt“ im Umfeld von Leipzig zu werden.
183	Es kommt zur generellen Abnahme der Wohnqualität.	5, 9, 11, 14, 17, 23	Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und des Ziels der Flächensparung kann das eine städtebauliche Ziel (die Standortsicherung der Papierfabrik) nicht ohne die Zurückstellung des anderen städtebaulichen Ziels (Erhalt einer möglichst hohen Wohnqualität) erreicht werden. Aus den insbesondere in der Begründung genannten Gründen gibt die Stadt Trebsen hier den für die Planung sprechenden Belangen den Vorzug gegenüber den ihr entgegenstehenden Belangen wie z.B. den uneingeschränkten Erhalt der Wohnqualität in Pauschwitz.
184	Zunehmende Nachbarschaftskonflikte zwischen JST und den Bürgern sind zu erwarten.	38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 66, 68, 73, 86, 99, 100	Mit diesem Bebauungsplanverfahren und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die einander widerstreitenden Interessen abgewogen und bestmöglich in Ausgleich gebracht. Gemessen an dem städtebaulichen Ziel der Stadt, Pauschwitz vor allem als Industriestandort zu stärken, bringt

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				das eine Reihe von Nachteilen für die angrenzende Wohnbevölkerung mit sich, was bedauerlich ist, aber nicht geändert werden kann, ohne das städtebauliche Ziel des Erhalts der Papierfabrik zu gefährden. Werden damit die Verhältnisse geklärt, bewirkt dies Rechtssicherheit und damit zumindest mittel- bis langfristig auch Rechtsfrieden.
185	Die spezifische Gesundheitssituation der Einwendenden wurde nicht hinreichend berücksichtigt.		11, 17	Bauleitplanung ist grundstücksbezogen und nicht eigentümerbezogen. Die Gültigkeit von Festsetzungen reicht regelmäßig über die heute konkret Betroffenen hinaus. Daher können individuelle Betroffenheiten der aktuellen Eigentümer in aller Regel keine Abwägungserheblichkeit entfalten.
186	Den eingebundenen Ingenieursunternehmen mangle es an Erfahrung im Hinblick auf die Planung einer vergleichbar großen Industrieanlage. Jegliche Angaben basieren auf Annahmen.		27, 29	Die Einwendenden sind offenbar mit der Szene nicht sonderlich vertraut. Andernfalls wüssten sie, dass das hier beauftragte Ingenieurbüro zu den Marktführern gehört, dessen fachwissenschaftliches Renommee über jeden Zweifel erhaben ist und deren Mitarbeiter*innen, jedenfalls die Projektleiter*innen, über einen ausgesprochen großen Erfahrungsschatz verfügen.
187	Die Anzahl der zukünftigen Mitarbeiter ist nicht genau angegeben. Von JST kommen hier widersprüchliche Angaben.		38, 41, 46, 49, 51, 54, 73, 89, 109, 110	Die genaue Angabe der künftigen Mitarbeiteranzahl ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und hängt ohnehin von den jeweiligen Rahmenbedingungen am Markt ab. Daher kann nur eine prognostische Größenordnung angegeben werden. Es sind

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			im Plan-Zustand voraussichtlich 140 zusätzliche Mitarbeiter*innen.
188	Forderung nach weiterer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen (Lärm, Luftqualität, Störfälle, Erschütterungen, Licht etc.) auf Trebsen und die Nachbargemeinden.	78	Die Papierfabrik bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Damit unterfällt sie zugleich dem umfangreichen Überwachungsprogramm der §§ 26 ff. und §§ 52 ff. BImSchG.
189	Die Lärmschutzwände regen dazu an, mit Graffiti besprayt zu werden, die Sprayer könnten dann auch vor den Häusern keinen Halt machen.	102	Im ländlichen Raum ist das Risiko von Graffiti generell gering. Dass auch eingefriedete Wohnhäuser besprayt werden, ist gänzlich unwahrscheinlich und wäre im Übrigen nicht dem Bebauungsplan zuzurechnen.
190	Der Erholungs- und Freizeitwert der Umgebung sinkt.	38, 41, 42, 46, 49, 51, 54, 56, 64, 66, 68, 69, 70, 73, 75, 76, 78, 80, 81, 111	Dass der Freizeitwert der Umgebung infolge der Planung sinkt, ist in dieser Pauschalität nicht ersichtlich. Der Erholungswert nimmt hingegen in der Tat zumindest im unmittelbaren Umfeld ab, doch sind die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte demgegenüber gewichtiger, zumal die Umgebung bereits durch die bestehende Papierfabrik vorbelastet ist.
191	Die Megafabrik belastet die Anwohner psychisch.	102	Es werden alle planungszielkompatiblen Maßnahmen ergriffen, um die Belastung der angrenzenden Wohnbevölkerung so gering wie möglich zu halten.
192	Es werden Schäden an den denkmalgeschützten Gebäuden durch schwere Baufahrzeuge/Erschütterungen durch Baufahrzeuge befürchtet.	59, 70, 71	Dass es dazu nicht kommt, wird auf Genehmigungsebene sowie durch die geltenden Regeln der Technik sichergestellt.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
193	Es wird eine Grundrechtsverletzung gerügt; Grundrechte dürften nicht hinter wirtschaftliche Interessen treten.	70	Eine Grundrechtsverletzung ist nicht ersichtlich. Die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte, wozu auch wirtschaftliche Belange gehören, wiegen schwerer als die berechtigten Interessen der Anwohner.
194	Ständige Erschütterungen des eigenen Wohngrundstücks durch Fabrik sprechen gegen eine Erweiterung.	103	Abwägungserhebliche Erschütterungen im Zuge der Umsetzung der Planung sind nicht ersichtlich.
195	Die vielfach zitierte Telefonumfrage, die beweisen soll, dass sich ein Großteil der Befragten für den Erweiterungsbau der Papierfabrik ausgesprochen hat, ist nicht repräsentativ und enthielt suggestive Fragen; es wurden nicht genügend direkte Anwohner befragt.	62	Die Befragung erfolgte durch ein erfahrenes Büro unter Beachtung der Regeln empirischer Sozialforschung. Die Befragung ist daher aussagekräftig.